

Der Streit um die sechstausend Gulden

Autor(en): **Müller, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **38 (1913)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-45143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

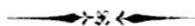
DER STREIT

UM DIE

SECHSTAUSEND GULDEN.

VON

THEODOR MÜLLER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Einleitung.

Der Anfang des Streites um die 6000 fl. versetzt uns in das Jahr 1529, also mitten in die schweizerische Reformationsbewegung. Ursprünglich eine lokale Angelegenheit zwischen Abt und Stadt St. Gallen, wird sie zum heftigen Streithandel zwischen den beiden, sobald Zürich sich einmischt und seine ganze mächtige Stellung, die es damals in der Ostschweiz besaß, Freund und Feind fühlen läßt. Nun zieht der Abt von St. Gallen zu seiner Unterstützung den vorderösterreichischen Adel heran, speziell die Herren von Laubenberg und Sürgenstein.

Ohne die eigenartigen politisch-kirchlichen Verhältnisse, wie sie die Reformation mit sich brachte, wäre freilich der ganze Handel nicht recht denkbar. Denn auch in St. Gallen hatte mit der Rückkehr Vadians aus Wien im Jahr 1518 die neue Lehre Fuß gefaßt. In schwierigster Lage, gehemmt durch einen großen Teil des kleinen Rates und durch den geheimen und offenen Widerstand, den ihm das Kloster in der Stadt und sein gewandter

Abkürzungen:

1. Eidgenössische Abschiede, zitiert E.-A.
2. Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte von Joh. Strickler, zitiert A.-S.
3. Keßlers Sabbata, zitiert Sabb. (Die Seitenzahlen nur nach der neuen Ausgabe 1902).
4. Joachim v. Watt, Deutsche historische Schriften, zitiert Vad.
5. Bullingers Reformationsgeschichte, zitiert Bull.
6. Stiftsarchiv St. Gallen, zitiert St.-A.
7. Stadtarchiv St. Gallen, zitiert Sta.
8. St. Galler Ratsprotokolle im Stadtarchiv, zitiert R.-P.

Abt Franz Geißberg entgegensetzte, offen angefeindet von den katholischen Eidgenossen, brach Vadian mit Kraft und Weisheit der neuen Lehre in seiner Vaterstadt Bahn. Bis zum Jahre 1523 hatte sich die Reformation in der Stadt schon kräftig ausgebreitet, als sie 1524 durch Johannes Keßler neue mächtige Förderung empfing. Auch der Große Rat St. Gallen zeigte sich dem neuen Glauben günstig, und so schritt die Stadt langsam und vorsichtig abwägend, aber unaufhaltsam auf den Bahnen der kirchlichen Reform vorwärts. Schon begann man in der Stadtkirche St. Laurenzen die Heiligenbilder zu entfernen, und die Drohungen und Vorstellungen der katholischen Orte konnten der Bewegung auf die Dauer nicht halt gebieten. Auch die Wiedertäufer vermochten die Stellung der neuen Lehre in St. Gallen nur vorübergehend zu gefährden. Es folgte eine immer stärkere Annäherung an Zürich, wo mit dem Jahr 1525 die Reformation im großen und ganzen bereits durchgeführt war.

Um so gespannter wurde die Lage zwischen der Stadt St. Gallen einerseits, dem dortigen Abt und den katholischen Orten andererseits. Da nahm das mächtige Bern im Januar 1528 die Reform ebenfalls an, wodurch die Neugläubigen in der Schweiz das Übergewicht bekamen. Nun wurden in St. Gallen die letzten katholisch-kirchlichen Einrichtungen in rascher Aufeinanderfolge abgetan. Am 17. Juli 1528 beseitigte man schließlich auch die Messe, und im November des gleichen Jahres trat die Stadt ins christliche Burgrecht ein, was allerdings dem Bundesbrief mit den sechs Orten widersprach. Die Lage des Abtes wurde durch diese Vorgänge so schwierig, daß er seine Residenz nach Wil und dann nach Rorschach verlegte. Jetzt tat St. Gallen den letzten bedeutsamen Schritt auf dem Wege der kirchlichen Reform: gedeckt durch Zürich entfernte es am 23. Februar 1529 aus dem äbtischen Münster alles, was mit dem katholischen Gottesdienst etwas zu tun hatte, und am 7. März hielt Dominicus Zili daselbst den ersten reformierten Gottesdienst. Die kirchliche Bewegung war damit in St. Gallen zu einem gewissen Abschluß gelangt.

Unterdessen hatte sich die neue Lehre auch in den äbtischen Landen rasch ausgebreitet dank dem Einfluß der Stadt St. Gallen und der kräftigen Unterstützung, die Zwingli den Neugläubigen in der Ostschweiz zuteil werden ließ. Der Abt sah sich auch hier außerstande, der Bewegung auf die Länge erfolgreich Einhalt tun zu können. Als dann im November 1528 Jakob Frei von Zürich Hauptmann des Stiftes wurde ¹⁾, bedeutete das den Sieg der neuen Lehre unter den Gotteshausleuten: zu Beginn des Jahres 1529 hatten im Fürstenlande die Neugläubigen entschieden die Oberhand gewonnen, und das gleiche war bei den Toggenburgern der Fall.

Die Stellung des Abtes Franz Geißberg war so immer schwächer geworden. In seinem Gebiete regierte in Wirklichkeit nicht mehr er, sondern Zürich durch seinen Stifthsauptmann Jakob Frei.

Unter diesen Verhältnissen beschloß St. Gallen, die letzten Rechte, welche das Stift in der Stadt noch besaß, käuflich abzulösen.

Was das für Rechte waren, wie sie die Stadt St. Gallen ablösen wollte, Zürich es verhinderte und daraus ein langwieriger Streithandel entstand, soll in den folgenden Kapiteln erzählt werden.

¹⁾ Abt Ulrich hatte 1479 mit den 4 Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus einen „Schirmvertrag“ abgeschlossen. Aber die Äbte kamen dadurch in starke Abhängigkeit von den „Schirmorten“, welche in regelmäßigem Turnus einen Vertreter, den „Schirmhauptmann“, als Berater des Abtes ins Kloster schickten.

I.

Am 12. Oktober 1452 waren die Boten der vier äbtischen Schirmorte in St. Gallen zusammengekommen, um im Auftrag ihrer Herren den Streit zwischen Abt Kaspar von St. Gallen und der Stadt St. Gallen zu schlichten. Der Abt machte nämlich noch folgende Rechte über die Stadt geltend: den Eid, den Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde zu St. Gallen jedem neu erwählten Abte bei seinem Eintritt in die Stadt leisten sollen; ferner die Wahl des Stadtmanns, das Münzmeisteramt, Zoll-, Brot- und Fleischschätzer, Reif¹⁾-, Kornmaß, Weinmaß, Ellenstab, Übergabe des städtischen Rathauses durch den neuen Abt.

Unter Mitwirkung von Boten aus Konstanz, Überlingen, Lindau und aus dem Lande Appenzell wurde nun folgendes festgesetzt: Zwischen dem 12. Oktober und dem nächsten St. Martinstag sollen beide Parteien in Bern vor Schultheiß und Kleinem Rat erscheinen, welche einen gütlichen Vergleich herbeizuführen suchen. Gelingt das ihnen nicht, so sollen sie einen schiedsrichterlichen Entscheid fällen²⁾. Am 5. Februar 1457 kam so der Handel zum Austrag, nachdem Bern nur auf wiederholtes Ansuchen des Benediktinerordens und der vier Schirmorte die Rolle des Schiedsrichters übernommen. Demnach hatte die Stadt dem Gotteshause für die obgenannten Ansprüche 7000 rh. Gl. zu bezahlen, und zwar 1000 Gl. auf nächste Ostern, weitere 3000 Gl. auf Ostern 1458 und auf die gleiche Zeit des folgenden Jahres die übrigen 3000 Gl., die Restanz jeweilen zu 5 % zu verzinsen³⁾.

1) „Leinwandreif“ ist ein Lederriemen, mit welchem beim Tuchverkauf gemessen wurde. Für das Messen bezog der Abt bestimmte Gebühren.

2) E.-A. 1421—1477, Nr. 395.

3) E.-A. 1421—1477, Nr. 441.

Nun ist aber die Pergamenturkunde, welche in dem Geldhandel zwischen Abt und Stadt aufgerichtet wurde, erst vom 7. April 1459 datiert, und zwar lautet sie nur noch auf 6000 Gl. Mit diesem Jahre beginnt auch St. Gallen den Zins dafür, nämlich 300 Gl., zu bezahlen¹⁾. Somit sind also bis 1459 die ersten 1000 Gl., wie der Vertrag bestimmte, dem Abte ausbezahlt worden. Weiter aber ist die Stadt nicht gegangen. Weshalb ist nicht recht klar. Keßler sagt: „dann wie ich vernomen, wo ain abbt hett nemmen wellen 16 batzen Costanzer (!) werung für ainen rinischen guldi, were die hoptsumm langest gelait worden“²⁾.

So zahlte nun die Stadt St. Gallen dem Abte jährlich 300 Gl. Zins für die 6000 Gl., welche sie nicht abgelöst hatte. Dabei blieb es bis zum Jahre 1529. Am 6. März dieses Jahres jedoch schrieb Zürich an St. Gallen, daß ihm berichtet worden, es habe im Sinne, dem Abte die noch schuldigen 6000 Gl. auszuzahlen. Nun halte es aber den Zeitpunkt für die Ablösung „diser geschwinden, sorklichen zyt nit fuogsam“, da der Abt das Geld gegen die Reformierten verwenden könnte. St. Gallen möge also vorderhand von der Auszahlung abstehen. Der Zürcher Rat werde mittlerweile mit dem von Glarus Rücksprache nehmen³⁾.

In der Tat hatte schon am 29. August 1528 der St. Galler Stadtschreiber Augustin Fechter auf Befehl seiner Obrigkeit dem Abte mitgeteilt, daß seine Obern den Zins für die 6000 Gl. ablösen möchten. Nun wollte St. Gallen bei seinen engen Beziehungen zu Zürich diesem willfährig sein⁴⁾, zugleich aber sich den Anschein geben, als ob es die schuldige Summe dem Abte habe auszahlen wollen, jedoch daran gehindert worden sei. So ließ denn der Rat von St. Gallen am 23. März den Schirmhauptmann des Stiftes, Jakob Frei, und den Hofmeister des Abtes, Huldreich Bertz, vor sich kommen, ihnen die 6000 Gl.

1) Sta. Säkelamtsbücher.

2) Sabb. 314 35.

3) E. A. IV 1 b Nr. 40. Glarus war ja ebenfalls Schirmort der Abtei und von der zürcherischen Reformpolitik stark beeinflusst.

4) A.-S. 187.

vorzählen, als ob er dem Hofmeister an Stelle des totkranken Abtes Franz Geißberg das Geld übergeben wolle. Da erklärte nun aber Frei, daß er im Namen der vier Schirmorte der unruhigen Zeit wegen die Auszahlung nicht gestatte. Worauf ihm der Rat entgegnete, da der Hauptmann im Auftrag der vier Orte gesprochen, lasse er es dabei bewenden und nehme das Geld vorderhand in Verwahrung bis auf weitem Bescheid von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ¹⁾. Der ganze Vorgang war eine zwischen Zürich und St. Gallen abgekartete Sache gewesen ²⁾.

Inzwischen starb Abt Franz am 23. März an Wassersucht. Zürich aber gedachte nunmehr der Abtei St. Gallen ein Ende zu machen, indem es den neuen Abt Kilian Germann nicht zur Regierung kommen lasse und die geistlichen Untertanen auffordere, dem Prälaten die Huldigung zu verweigern. Daß dieser auch die 6000 Gl. nicht bekommen sollte, war nur konsequent. Dementsprechend wurde Glarus ersucht, seine Gesandten auf den 14. April 1529 mit Vollmacht nach Zürich zu schicken, um in Verbindung mit einer St. Galler Abordnung wegen des Geldes gemeinsame Schritte zu vereinbaren ³⁾. Diese Konferenz dürfte stattgefunden haben, aber von Glarus nicht besucht worden sein. Wenigstens verfaßte Zwingli am 15. Juli in Anwesenheit von St. Gallen einen „Ratschlag“ in der äbtischen Sache, in welchem er klar und deutlich erklärte, daß es zwischen dem neugläubigen Zürich und dem Abte, der alles zur Wiederaufrichtung der Messe in seinen Gebieten tun wolle, keinen Ausgleich geben könne. Zürich wolle deshalb den Abt nicht anerkennen und überhaupt die geistliche Herrschaft in den Stiftslanden vernichten ⁴⁾. Das war wohl auch die Antwort auf das Schreiben, welches am 10. April die Boten von Luzern und Schwyz von Baden aus an Zürich erlassen hatten: sie hätten Befehl gehabt, mit den Boten

¹⁾ R.-P. 1528—33; Sabb. 314 35; A.-S. II 212.

²⁾ s. A.-S. II 188; Staatsarchiv Zürich: Akten I. Kappelerkrieg.

³⁾ A.-S. 262.

⁴⁾ E.-A. IV 1 b Nr. 78 2 u. 3.

von Zürich etwas zu reden, da aber dieses keinen geschickt, so ersuchten sie Zürich schriftlich, bei St. Gallen dahin zu wirken, daß dem neuen Abt Kilian die 6000 Gl. ausbezahlt würden, besonders auch deshalb, weil der verstorbene Abt Franz, gestützt darauf, daß St. Gallen ihm die „Lösung“ des Geldes angekündigt, die Summe bereits jemandem zugesagt und auch etwas „darauf“ gegeben habe ¹⁾).

Bedenklich war für Zürich, daß es den beiden katholischen Orten gelang, auch Glarus in der Angelegenheit auf ihre Seite zu ziehen. Von Wil aus erließen nämlich am 4. Mai die Boten der drei Orte an St. Gallen die Aufforderung, dem Abte die 6000 Gl. herauszugeben. Sie hätten großes Mißfallen empfunden über die Art, wie der Hauptmann Frei in der Angelegenheit vorgegangen sei, da er ohne ihr Wissen so gehandelt. St. Gallen erwiderte kurz, Frei habe erklärt, im Namen der vier Orte zu handeln. Wenn er nun auf Begehren der Schirmorte die Ablösung des Zinses gestatte, werde die Stadt das Geld unverzüglich herausgeben ²⁾. Dann teilte es dem Hauptmann mit, was die drei Orte ihm geschrieben, worauf dieser Zürich bat ihm mitzuteilen, wie er sich zu verhalten habe und beifügte, er hätte geglaubt, daß seine Obrigkeit sich mit Glarus so verständigt, daß dieses sich in dem Handel anders verhalten hätte ³⁾. Zürich antwortete, die drei übrigen Schirmorte sollten die Sache vorderhand ruhen lassen und nichts hinter seinem Rücken vornehmen. Auf den Pfingstmontag werde ein Tag angesetzt, auf dem dann nach Gebühr gehandelt werde ⁴⁾. Zürich konnte diese herausfordernde Sprache um so eher führen, als es ihm inzwischen gelungen war, den Glarner Landrat für sich zu gewinnen ⁵⁾. Aber schon am 15. Mai brachte ihn Kilian dazu, daß er seine Stellung änderte

¹⁾ A.-S. II 276.

²⁾ E.-A. IV 1 b 83 1 u. 2.

³⁾ E.-A. IV 1 b 83 3.

⁴⁾ A.-S. II 364.

⁵⁾ Bull. II S. 114.

und beschloß, Glarus wolle den Abt bei Brief und Siegel schirmen¹⁾. So erklärte sich dann am 17. Mai auf einem Tag der Schirmorte zu Wil auch Glarus für den Abt. Doch kraft seiner mächtigen Stellung in der Ostschweiz verhinderte Zürich auch jetzt, daß Kilian wirklich zur Regierung kam und die 6000 Gl. erhielt, trotzdem er Anfang Juni auf einem neuen Tag der vier Orte zu Wil wiederum bat, ihm das Geld zukommen zu lassen, weil er es schon jemandem versprochen habe²⁾. Die Zürcher Gesandten blieben unerbittlich, erwarteten sie doch jeden Augenblick ihre Abberufung. Das selbstherrliche und gewalttätige Vorgehen Zürichs in der Ostschweiz und seine rücksichtslose religiöse Propaganda hatten nämlich die katholischen Eidgenossen derart erbittert, daß von heute auf morgen der Bürgerkrieg ausbrechen konnte. Am 5. Juni wurden die Gesandten in der Tat von Zürich abberufen mit der Anzeige vom Kriegsausbruch zwischen ihm und den fünf Orten³⁾. Damit begann der erste Kappelerkrieg.

Am 9. Juni rückte das Zürcher Hauptbanner gegen die Zugergränze, Lavater, der Landvogt von Kyburg am gleichen Tage mit 1200 Mann ins Gebiet des Abtes von St. Gallen. Schon im März 1529 hatte Zwingli in einem Gutachten die Besetzung des Klosters und der äbtischen Lande empfohlen, damit man einen „zerpfennig“ habe⁴⁾, und von Kappel aus befahl er am 16. Juni der Zürcherregierung, unter allen Umständen zu verhindern, daß Abt Kilian in den Besitz der 6000 Gl. komme⁵⁾. Das Geld sollte wohl als Kriegsschatz Verwendung finden. In der Tat erhielt Lavater, als er in den Thurgau einrückte, von Hauptmann Frei 500 Gl. davon als Darlehen⁶⁾, die dann auch bis auf 60—70 Gl. auf dem Zuge ins äbtische Gebiet verausgabt wurden⁷⁾.

1) Chronik des Valentin Tschudi S. 68.

2) E.-A. IV 1 b 118 c.

3) E.-A. IV 1 b Nr. 119 1.

4) A.-S. II 2365.

5) Zwgl. Opusc. ed. Schuler u. Schultheß Bd. VIII S. 304.

6) A.-S. II 1816.

7) A.-S. II 1826. *

Zürich war es aber bei dieser Art Verwendung des Geldes, das doch dem Kloster gehörte, nicht recht wohl, weshalb es Jakob Frei aufforderte, die Summe da in seine Rechnung zu setzen, „wo es sich etwa am kommenlichisten rymen will“¹⁾.

Der rasche und für die Reformierten günstige Verlauf des ersten Kappelerkrieges erlaubte es dann Zürich, die übrigen 5500 Gulden für die Verwaltung der Gotteshauslande und die Stärkung der Neugläubigen in den Gebieten des über den Rhein geflohenen Abtes von St. Gallen zu verwenden. Vor einem allfälligen Widerstand von seiten von Luzern und Schwyz brauchte es sich jetzt nicht mehr zu fürchten und Glarus stand nun auf seiner Seite. Die eigenmächtige und selbtherrliche Art, mit der es — allerdings nicht direkt für sich — die 5500 Gl. verbrauchte, bildet ja nur ein Seitenstück zu der Art seines Vorgehens in der Ostschweiz überhaupt zwischen dem ersten und zweiten Kappelerkrieg²⁾. So wurden bis Mitte Oktober 1529 sukzessive für Verwaltungszwecke im Fürstenland, für Botenlöhne in Sachen der Gotteshausleute und anderes 1800 Gl. ausgegeben³⁾. Dafür quittierte Zürich die Stadt St. Gallen und verpflichtete sich, sie in betreff dieser Summe gänzlich schadlos zu halten⁴⁾. Luzern und Schwyz mißbilligten das, und Vogt am Ort wollte sich seine Botendienste in Sachen des Gotteshauses nicht von dem dem Abt schuldigen Gelde bezahlen lassen, weshalb ihm Hauptmann Frei überhaupt nichts gab. Am Ort klagte darauf bei seiner Regierung in Luzern, das sich mit seiner Klage an Zürich wandte. Doch der Zürcher Stadtschreiber bemerkte einfach am Rande der Luzerner Missive: „noluerunt accipere de 6000 fl.“⁵⁾.

Von dem Reste der 6000 Gl. wurden dann weitere 1700 Gl. beim sogenannten Wilersturm aufgebraucht. Am 27. Dezember

1) A.-S. II 1826.

2) s. darüber meine Arbeit in den St. Galler Mitteilungen Bd. XXXIII.

3) A.-S. II 741, 776; Vad. III. Diar. 238 4; s. auch E.-A. IV 1 b Nr. 207 4.

4) A.-S. II 873.

5) A.-S. II 1335.

1529 brach nämlich in Wil, das sich von Zürich benachteiligt glaubte und durch den innern Gegensatz zwischen Alt- und Neugläubigen stark erregt war, eine kleine Rebellion gegen Zürich los, welche die im Städtchen vorhandenen Zürcherboten, unter ihnen Jakob Frei, in Gefahr brachte. Dieser ließ deshalb einen „Sturm“ durch die Gotteshauslande gehen, und die neugläubigen Bauern strömten in Masse vor dem Ort zusammen, das den Auf-
lauf teuer bezahlen mußte ¹⁾. Zur Belohnung und um allfällige Unruhen zu vermeiden, ließ Hauptmann Frei jedem zum Ent-
satz der Zürcher gekommenen Gotteshausmann einen halben Gulden geben ²⁾. Da gegen 3000 Mann vor den Toren des Städt-
chens zusammengekommen waren ³⁾ und Frei für Verwaltungs-
kosten und für Besoldung von Prädikanten ⁴⁾ Geld nötig hatte,
wurde St. Gallen ersucht, weitere 1700 Gl. vom Reste der 6000 Gl.
herauszugeben ⁵⁾. St. Gallen war dazu bereit, und Anfang Fe-
bruar 1530 bekam der Hauptmann die Summe ⁶⁾. „hab kain
besser geld gesehen“ meint der St. Galler Chronist Sicher ⁷⁾.
Wiederum quittierte Zürich ⁸⁾.

So waren nun von den 6000 Gl. bereits 4000 aufgebraucht worden. Schon im April 1530 fand der Rest Verwendung, und zwar für die Konventherren, welche noch im Kloster wohnten. Es waren ihrer sechs, welche dadurch, daß Zürich beabsichtigte der Stadt St. Gallen das dortige Kloster zu verkaufen ⁹⁾, existenz-
los wurden und für deren Pensionierung St. Gallen und Zürich sorgen mußten.

Bereits am 3. November 1529 hatte Zürich die Aussteuerung

¹⁾ s. St. Galler Mitteilungen Bd. XXXIII.

²⁾ Sabb. S. 334; s. auch A.-S. III 24 a.

³⁾ Vad. III 238 40.

⁴⁾ A.-S. II 957, 1047; III 24 a.

⁵⁾ A.-S. II 1081.

⁶⁾ A.-S. 1104; Vad. III 238/39.

⁷⁾ Sicher, Chronik S. 132.

⁸⁾ Sabb. 334 41; Vad. III 239 5.

⁹⁾ Siehe St. Galler Mitteilungen Bd. XXXIII.

der Konventualen vorgeschlagen, da sie schon damals aus dem Orden ausgetreten, sich zum Teil verheiratet und selbst um Aussteuerung gebeten hatten. Doch wurde erst im Mai 1530 mit Zustimmung von Glarus und St. Gallen beschlossen, daß jeder Konventherr 500 Gl. Vermögen und eine Vierteljahrsrente von 25 Gl. erhalten sollte. Ferner hatte die Verwaltung des Fürstenlandes, wo Zürich seit der Flucht des Abtes regierte, neue Schulden mit sich gebracht. So bat es denn schon am 6. April die Stadt St. Gallen, dem Hauptmann Frei die noch übrigen 2000 Gl. auszuhändigen ¹⁾. St. Gallen war damit einverstanden, nur verlangte es, daß die Bürger, welche Anforderungen an das Kloster zu stellen hätten, teils für Arbeitslöhne, teils für Vorschüsse an Lebensmitteln zur Verteilung von Almosen, aus diesen 2000 Gl. befriedigt würden, das übrige wolle es dem Hauptmann übergeben ²⁾. So schrieb am 15. April 1530 St. Gallen an Zürich. Dieses hatte keine andere Antwort erwartet und lautet seine Quittung schon auf den 6. April 1530. In dieser Pergamenturkunde quittierte es die Stadt für die 6000 Gulden, die sie dem Hauptmann Frei in gutem rheinischem Golde nach und nach übergeben habe, und zwar sei das geschehen mit Bewilligung und auf Begehren der Gotteshausleute. Zürich verspricht St. Gallen schadlos zu halten, wenn es wegen der 6000 Gl. in Unkosten und Nachteil geraten sollte. In gleicher Weise verpflichten sich durch Urkunde vom 13. April 1530 die zwölf Räte des Fürstenlandes gegenüber St. Gallen ³⁾.

¹⁾ A.-S. II 1253.

²⁾ A.-S. II 1264.

³⁾ A.-S. II 1255; Vad. III 238/39. Die Gotteshausleute hatten sich nämlich unter Führung Zürichs völlig vom st. gallischen Stifte gelöst. Am 25. Mai 1530 erhielten sie durch Zürich und Glarus eine eigene Verfassung. Darnach stand der Schirmhauptmann an der Spitze des Landes und bildete mit den zwölf Landräten zusammen die eigentliche Regierung.

II.

Bei der unerbittlichen Art, mit der Zürich jede Amtshandlung des Abtes Kilian in den Stiftslanden zu verhindern suchte, war für diesen auch keine Hoffnung vorhanden, jemals die 6000 Gl. oder doch den jährlichen Zins davon zu erhalten. Andererseits hatte sich seine finanzielle Lage sehr verschlimmert, weil seit der Zeit, da er aus seinen Landen hatte fliehen müssen und auf Schloß Wolfurt bei Bregenz seinen Sitz aufgeschlagen hatte, die Einnahmen aus seinem äbtischen Gebiet nur noch spärlich flossen. Auch von Luzern und Schwyz war bei der damaligen mächtigen Stellung der reformierten Partei in der Schweiz wenig zu hoffen. Zwar hatten die fünf Orte auf einem Tag zu Brunnen im Mai 1530 den 6000 Gl.-Handel in den Abschied genommen und sollten die Boten auf dem nächsten Tag zu Baden die Ansicht ihrer Obern in der Sache darlegen. Doch hören wir von den weiteren Schritten der fünf Orte nichts mehr ¹⁾.

Da brachte es nun der Abt nach „vilfeltig schreiben, nachschickhen und bittlich anlangen“ und auf Anraten der fünf Orte dazu, daß zwei seiner Lehensleute die Eintreibung des Geldes übernahmen. Es waren dies Jos von Laubenberg und dessen Schwiegersohn Ulrich von Sürgenstein, „nit die kleinfügesten vom Adel im Alpgouw“ ²⁾. Beide trugen den Titel von königlichen Räten. Der bedeutendere war der Jos von Laubenberg, Hauptmann im Dienste der vorderösterreichischen Regierung ³⁾, der auf seinem Schloß zur alten Laubenberg in der Herrschaft Bregenz hauste ⁴⁾, ein rechter Kampfhahn, der sich durch seine feind-

¹⁾ E.-A. IV 1 b 316 d.

²⁾ Vad. II 414 40; Sabb. 402 4. Das Schloß Sürgenstein ist noch jetzt in der Herrschaft Bregenz sichtbar.

³⁾ Kgl. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg: Schwabenbücher 1523—1530.

⁴⁾ Im heutigen bayrischen Regierungsbezirk Lindau.

selige Haltung gegenüber den reformierten Schweizern auszeichnete ¹⁾ wie Märk Sittich von Ems. Indem der Abt nun durch die beiden den st. gallischen Handel bedrohen konnte, hoffte er eher zu seinem Gelde zu kommen. Dann aber mußte notwendigerweise Zürich eingreifen, da es St. Gallen ja urkundlich seinen Schutz in der Angelegenheit versprochen.

Vorderhand erschienen am 5. Juli 1530 zwei Läufer miteinander in der Stadt St. Gallen. Der eine kam von Abt Kilian und überbrachte von ihm eine Missive, in welcher der geistliche Herr anzeigte, daß er im Verein mit Dekan und Konvent sein Anrecht auf die 6000 Gl. Hauptgut und die 600 Gl. an verfallenen Zinsen dem Laubenberg und Sürgenstein durch einen „bestäten, unfrechten, redlichen und ewigen kouf“ abgetreten, ihnen auch den Zinsbrief samt andern notwendigen Briefen und Schriften zugestellt habe. Die St. Galler sollten also deshalb die beiden ausstehenden Zinse den Edelleuten entrichten und ihnen auch jeweils den jährlichen Zins bezahlen ²⁾. Der andere Bote kam von den Edeln, die in ihrem Schreiben die Worte des Abtes bestätigten und prompte Auszahlung der verfallenen Zinse forderten ³⁾. Sie hätten, schrieben sie bald darauf an St. Gallen, für den Hauptbrief volle 6000 Gl. bezahlt, wofür ihnen der Abt einen besondern Kaufbrief ausgestellt habe, zum Überfluß besäßen sie auch noch ein Schreiben des Bischofs von Konstanz, in welchem er, als Vorgesetzter des Abtes von St. Gallen, ausdrücklich seine Zustimmung zu dem Geldgeschäfte gegeben habe ⁴⁾. Der Kaufbrief ist wirklich in aller Form ausgestellt worden ⁵⁾. Abt, Dekan und Konvent beurkunden da, daß sie „mit

¹⁾ Vad. III 257 35 und kgl. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg: Schwabenbücher unterm 21. Juli 1529.

²⁾ A.-S. II 1436.

³⁾ A.-S. II 1432.

⁴⁾ St.-A. Tom. 304; vgl. damit A.-S. II 1447.

⁵⁾ Sta. Tr. X Nr. 63 b. Das Pergament ist zerschnitten. Die Urkunde, ausgestellt vom äbtischen Schreiber Rudolf Sailer, trägt das Datum 9. Juni 1530.

wolbedachtem sinn und müte“ ... „uß erhaischender ... notturfft“ „in ains ufrechtenn, bestentligen und ewigen yemerwerendenn kouffswyse“ den beiden Edelleuten und ihren Erben ihre Rechte auf Zins samt Hauptgut der 6000 Gl. rh. in Gold, sowie auf die 600 Gl. verfallener Zinse käuflich abgetreten hätten. „wellicher jetzt angezaigter summa (6600 Gl. in Gold) wir danne von den obernempten Josen von Loubenberg und Hans Ulrich von Sürgenstein ... nach unserm nutz und willen unserer notturfft nach gantzlich ußgericht und ... bezalt worden sinnd“. Die neuen Inhaber könnten also, heißt es weiter, mit dem St. Galler Schuldbrief machen was sie wollten, da das Kloster keine Rechte mehr darauf besitze.

In einem Schreiben vom 5. Juli drückte Abt Kilian dem Laubenberg und Sürgenstein seine Freude darüber aus, daß sie auf den Kauf „dergestalt“ eingegangen. Er sei guter Hoffnung, daß die Sache glücklich enden werde, da der Handel den St. Gallern „haiß angelegen“ sei ¹⁾. Doch der Rat von St. Gallen ließ Abt und Edelleute wissen, daß Zürich auch ein Wort mitzusprechen habe ²⁾, und am 6. Juli beschloß er, sich auf den Handel gar nicht einzulassen, weil Zürich und die Gotteshausleute die Stadt ja völlig sichergestellt. Dagegen solle Zürich durch den Stifftshauptmann das Verlangen der Edeln mitgeteilt werden ³⁾. Frei und die Landräte wiesen die Stadt jedoch direkt an Zürich, dem es nun seine Not klagte, da die Laubenberg und Sürgenstein St. Gallen „an der wand“ gelegen seien, was für deren Handel und Gewerbe gefährlich werden könnte, wenn zwischen ihr und den Edeln Streitigkeiten entstünden ⁴⁾. Letzteres war in der Tat wahrscheinlich; denn am 9. Juli verlangten die Laubenberg und Sürgenstein klaren, bestimmten Bericht von St. Gallen, ob es zahlen wolle oder nicht; denn sie könnten eine so große Summe

1) St. A. Tom. 304.

2) Vad. III 256 10.

3) Vad. III 256 15–20.

4) A.-S. II 1446.

nicht lange entbehren ¹⁾). Am gleichen Tage aber erklärte Zürich der besorgten Stadt, es nehme alle Schuld und Verantwortung in der Angelegenheit auf sich; es habe auch laut beiliegender Kopie ihren Widersachern geschrieben ²⁾). Darin war der Standpunkt Zürichs mit großer Schärfe vertreten: die Edelleute hätten einen nichtigen Kauf abgeschlossen, und Zürich hätte nicht geglaubt, daß sie es wagen würden, mit dem Herrn Köuffi ³⁾ und einigen ehemaligen Konventherren einen solchen Handel einzugehen. Köuffi und seine Mitmönche hätten das Kloster verlassen und darum dort nichts mehr zu verkaufen. Zürich und Glarus seien nun „nothhalb“ Kloosterverwalter, und da Herr Köuffi alle Barschaft des Stifts habe mitlaufen lassen, habe man dem Schirmhauptmann zur Bezahlung der großen Schulden und täglichen Ausgaben des Klosters die 6000 Gl. auszahlen lassen. Weder Zürich, noch Glarus, noch die Gotteshausleute hätten Kilian jemals als Abt anerkannt, weshalb er auch aus diesem Grunde kein Recht zu dem Verkauf gehabt. Die Edeln würden sich also nur Schwierigkeiten schaffen, ohne von Rechtes wegen etwas fordern zu können. Sie sollten darum von dem „vermeinten scheinkauf“ ⁴⁾ gütlich abstehen und St. Gallen in Zukunft in Ruhe lassen. Sie könnten wohl wissen, daß es bekannt sei, wie dieser Kauf abgeschlossen worden und wie viel Geld sie dafür erlegt hätten. Im übrigen werde Zürich, falls sie auf ihren Ansprüchen beharrten, auf Maßregeln zur Abwehr denken ⁵⁾). Das Schreiben entsprach dem, was Zwingli Anfang Juli in einem Trachtstück“ niedergelegt hatte: der Abt habe den Kauf erst abgeschlossen nach seiner Flucht. Von solchen Leuten aber, welche ihres Besitztums entsetzt seien, kaufe man nichts „dann

¹⁾ A.-S. II 1448.

²⁾ A.-S. II 1447.

³⁾ Dies war der Beiname des Abtes Kilian Germann.

⁴⁾ So auch Vad. II 414 40 und Keßler sagt: Man habe diesen Kauf nie für einen wahren, sondern „allweg“ für eine „schreckende praktik“ gehalten (Sabb. 402 5).

⁵⁾ A.-S. II 1449.

mit fürwitz“. Kilian sei ein „unordenlich erwelter, conspirierter, obtrudierter invasor, das ist ynbrecher, der ouch entloffen ist“. Kein rechter Mensch könne ihn deshalb als einen „ordenlichen verköuffer“ ansehen. Seien die Ritter mit dieser Erklärung nicht zufrieden, so sollten sie den Rechtsweg einschlagen laut Erbeinigung der Eidgenossenschaft mit Österreich. Wollten sie aber tätlich gegen St. Gallen vorgehen, so werde Zürich es schützen. Dieses hätte den Streit gern in Minne beigelegt; denn „rupfen und hadren macht nit haben“. St. Gallen habe ja zudem die Ablösung der Summe dem Abt Franz angezeigt, sei jedoch an der Auszahlung von Zürich verhindert worden ¹⁾. Letzteres hob auch die St. Galler Regierung in ihrem Antwortschreiben an die Edeln aufs nachdrücklichste hervor und wies sie an Zürich und die Gotteshausleute ²⁾. Laubenberg und Sürgenstein teilten dem Abte den Inhalt der beiden Schreiben mit, worauf dieser unterm 27. Juli antwortete: das seien fürwahr „hochstraßlich verachtlich und tröwlich schrifften, daran sich aber im grund nüntz zû keren“ sei. Zürich sei ja „vornachher“ mit ihm und den Seinen in gleicher Weise und „zumm tail noch gröber“ verfahren. Das habe ihn aber gar nicht beleidigt und hoffentlich jetzt auch sie nicht. „Die Zürcher würden es nämlich gerne sehen, wenn sie euch „mit disem jrem trutz und ungegründten unnbstendigen und nichtigen reden“ vom Kauf abwendig machen könnten, da es ihnen bei dem Handel nicht recht wohl ist. Wir lassen es dahingestellt sein, ob sie das Geld zuhanden des Gotteshauses eingenommen und für dasselbe verbraucht haben. Jedenfalls aber ist es ohne unser und des Konvents Wissen geschehen, während uns doch laut Schuldbrief das Geld zusteht und nicht ihnen. Jedermann weiß auch, daß wir mit Gewalt von dem Unsern vertrieben worden. Auch haben sie uns verhindert, vor den Eidgenossen das Recht zu suchen, und deshalb lügen sie, wenn sie sagen, sie hätten nach unserm Entweichen

¹⁾ A.-S. II 1450.

²⁾ A.-S. II 1460.

notgedrungen sich des Unsern annehmen müssen. Aus den beigelegten zwei Abschriften unserer Briefe und Bündnisse könnt ihr ersehen, welche Rechte sie auf unseres Gotteshauses Hab und Gut besitzen. Zudem sind wir ja von Kaiser und Papst bestätigt und von Luzern und Schwyz anerkannt worden. Ferner hat Zürich allein die Auszahlung der 6000 Gl. verhindert, was die übrigen Schirmorte „zumm höchstenn“ gewundert, da der Schirmhauptmann ohne ihr Wissen und Wollen gehandelt hatte. Noch aber besitzen wir den Schuldbrief der St. Galler. Ersucht sie deshalb die Zinse zu bezahlen, da ihr einen „ufrechten und bestätigetten redlichenn kouff“ mit Abt und Konvent geschlossen habt, sonst müsstet ihr sehen, wie ihr anderswie zu euerm Gelde kommen könntet. Erklärt ihnen auch, dass ihr mit ihnen, aber nicht mit denen von Zürich in dem Handel etwas zu tun habt, weil diese die Angelegenheit nichts angeht“¹⁾. So schlugen denn auch die Edelleute der Stadt St. Gallen gegenüber einen drohenden Ton an²⁾; es ging das Gerücht, die beiden wollten mit andern vorarlbergischen Adeligen, speziell Märk Sittich von Ems, die Stadt überfallen³⁾.

Jetzt schickte die Regierung den Christian Friedbolt nach Zürich, um dort Rat zu holen⁴⁾. Hier beratschlagte darauf Zwingli mit Bürgermeister Walder und drei Zunftmeistern, was in der Sache zu tun sei, denn der St. Galler Bote erklärte, es könnte der Stadt durch „niederlegung“ der Waren und Kaufmannsgüter leicht großer Schaden entstehen. Am 23. August versicherte Zürich die St. Galler Obrigkeit abermals, daß es sie auf alle Fälle schadlos halten werde. Wie sie sich weiterhin zu verhalten habe, könne sie aus dem Schreiben ersehen, das Zürich an die Laubenberg und Sürgenstein gerichtet⁵⁾. Sie sollten,

1) St. A. Tom. 304.

2) A.-S. II 1570.

3) Vad. III 259 20.

4) Vad. III 260 25.

5) A.-S. II 1584.

hie es darin, bedenken, was ihnen aus ihrer Haltung gegen St. Gallen erwachsen knnte und auf Zrich hren oder dann das in Aussicht stehende Rechtbieten der St. Galler annehmen. Wollten sie auf keinen der beiden Vorschläge eingehen, sondern St. Gallen weiter belästigen, so werde Zrich Maßnahmen zur Abwehr treffen. Nun bat aber St. Gallen dringend, daß Zrich selbst als Herr und Vogt des Gotteshauses den Edeln Recht anbiete oder sonstwie St. Gallen vor Schaden bewahre ¹⁾. Inzwischen hielt es die Edelleute hin, indem es erklärte, der Rat hätte so „mergkliche geschefft“ gehabt, daß er sich bisher mit der Angelegenheit nicht weiter habe befassen können ²⁾. Es hoffte auf Zrich. Aber die Gegner wollten sich begreiflicherweise mit der mächtigen Limmatstadt nicht einlassen ³⁾, und weil sie das Geld nicht erhielten, wandten sie sich nach Augsburg, wo Karl V. eben den berühmten Reichstag abhielt. Dort suchte Jos von Laubenberg den König Ferdinand zu bewegen, daß er ihm erlaube, „mit der thatt“ gegen St. Gallen vorzugehen. Er durfte um so eher hoffen, daß sein Wunsch erfüllt würde, weil er sich mit Märk Sittich und andern 1529 anerbotten hatte, mit dem König in den Krieg gegen die Türken zu ziehen ⁴⁾, welche damals bis vor Wien vorgedrungen waren. Der Auszug der vorarlbergischen Edeln fand dann allerdings nicht statt, da der Feind bald wieder von Wien abzog ⁵⁾.

Laubenberg bekam aber die Erlaubnis zu gewalttätigem Vorgehen nicht, erlangte jedoch das Versprechen, daß der König in der nächsten Zeit einen Beschluß in der Angelegenheit fassen wolle. Darauf verreiste Laubenberg von Augsburg, ließ aber seinen Schwiegersohn dort zurück, damit er die Antwort des

1) A.-S. II 1600.

2) A.-S. II 1643; St. A. Tom. 304.

3) St. A. Tom. 304.

4) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Kopialbücher: An kgl. Majestät, 10. Sept. 1529.

5) Statthaltereiarhiv Innsbruck, Kopialbücher: Von kgl. Majestät, 23. Okt. 1529.

Königs in Empfang nehme. Bis dahin stand er von einem weitem Vorgehen gegen St. Gallen ab ¹⁾).

Unterdessen beschloß man in Zürich, auch im Namen von Glarus und im Verein mit St. Gallen eine Gesandtschaft an die Laubenberg und Sürgenstein zu schicken. Sie sollte zuerst die neugläubigen Städte Kempten und Isny besuchen und sie um Unterstützung in dem Streithandel bitten, indem sie ihnen darlegte, daß die Edeln, trotzdem es sich jedenfalls um einen Scheinkauf handle, nicht von ihren Forderungen abstehen wollten. Doch sollten sich die beiden Städte bei den gütlichen Unterhandlungen auf keine Zahlung von seiten Zürichs einlassen ²⁾).

Die Gesandtschaft traf zwar die beiden Edelleute nicht zu Hause. Dagegen unterrichtete sie, gemäß Instruktion, den Rat von Isny und Kempten gründlich über den Handel. Sie fand auch bei andern Städten, wie Lindau und Wangen, freundnachbarlich guten Willen. Man erklärte hier, die Angelegenheit solle auf dem nächsten Tag der freien Reichsstädte zu Biberach weiter behandelt werden. Zürich bat darauf die dortigen Gesandten der Reichsstädte, sich die Sache treulich angelegen sein zu lassen und namentlich zu betrachten, daß auch ihren Städten aus dem Handel nicht weniger Schaden und unleidliche Beschwerden erwachsen würden, falls die Edelleute ihre Drohungen in die Tat umsetzten ³⁾). Auf diesem Städtetag kam freilich für Zürich und St. Gallen nichts Positives heraus, da die Mehrzahl der Gesandten den Handel vorerst an ihre Obern bringen wollte ⁴⁾). Andererseits drohten Laubenberg und Sürgenstein von neuem mit Gewaltmaßregeln, wenn St. Gallen nicht zahle ⁵⁾). In ihrem Antwortschreiben bedauerte die Stadt, daß ihre Gesandten sie

¹⁾ St. A. Tom. 304. J. v. Laubenberg an Abt Diethelm 1530. Abt Kilian war am 30. Aug. in der Bregenzer Aach ertrunken. Diethelm Blarer von Wartensee war sein Nachfolger.

²⁾ E.-A. IV 1 b Nr. 388.

³⁾ A.-S. II 1681.

⁴⁾ A.-S. II 1708.

⁵⁾ A.-S. II 1745.

nicht zu Hause getroffen und bat um weitem Aufschub in der Sache ¹⁾). Darauf bat sie Zürich von neuem um Rat und dieses versuchte es deshalb wiederum mit einer zürcherisch-st. gallischen Gesandtschaft, welche die Edeln mit den uns schon bekannten Argumenten von ihren Forderungen abbringen sollte. Nützte das nichts, so sollten die befreundeten Städte nördlich des Bodensees, sowie der österreichische Amtmann in Bregenz ersucht werden, die Edelleute zur Ruhe zu bringen ²⁾).

Die Lage muß für St. Gallen recht ernst gewesen sein, da Laubenberg und Sürgenstein auf dem Punkte waren, loszuschlagen, nicht zum wenigsten deshalb, weil Abt Diethelm und seine Konventualen sie beständig zu neuen Schritten antrieben ³⁾. Bei dem gespannten Verhältnisse zwischen Alt- und Neugläubigen in der Schweiz und in Deutschland hätte ein kriegerisches Vorgehen der rauflustigen Adeligen zu höchst gefährlichen Folgen führen können. König Ferdinand fand es deshalb für gut, ein Schreiben mit eigenhändiger Unterschrift an seinen Rat Jos. v. Laubenberg abgehen zu lassen, in welchem er ihm ernstlich befahl, „dismaln“ gegen die St. Galler keine „thatliche handlung ze üben“, sondern sich ruhig zu verhalten ⁴⁾. Ja sogar Märk Sittich suchte gütlich zu vermitteln ⁵⁾, wohl auf Weisungen aus Innsbruck hin.

Inzwischen hatte sich die Gesandtschaft von Zürich und St. Gallen auf den Weg gemacht, hatte aber auch diesmal beide Edelleute nicht zu Hause vorgefunden. Deshalb machte sie — die Genehmigung ihrer Obern vorbehalten — mit dem Rat von Isny am 18. Oktober folgenden Abschied: Zürich wird St. Gallen einen Schiedsrichter vorschlagen und Isny dann St. Gallen mitteilen, wie sich die beiden Edelleute dazu verhalten ⁶⁾).

¹⁾ A.-S. II 1746.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, Instruktion-Buch II S. 210 ff. 1530 10. Okt.

³⁾ St. A. Tom. 304; Vad. II 414 40.

⁴⁾ St. A. Tom. 304 dd. 11. Okt. 1530.

⁵⁾ St. A. Tom. 304.

⁶⁾ E.-A. IV 1 b Nr. 408; St. A. Tom. 304, dd. 4. Nov. 1530.

In Zürich sah man wohl ein, daß mit dem allen wenig geholfen würde. So beschloß man hier, die vorderösterreichische Regierung anzugehen, und die Ratsmitglieder Rüst, Binder, Stoll und Hauptmann Frei verfaßten für sie eine gemeinsame Denkschrift, in welcher hervorgehoben wurde, wie „trutzlich und tröwlich“ die beiden Edeln sich gegen St. Gallen benommen und wie Zürich sie vergebens von dem „vermeyndten schynkouf“ abzubringen versucht hätte. St. Gallen sei aber dem Gotteshaus nichts mehr schuldig, sondern habe die 6000 Gl. bezahlt und sei von Zürich quittiert und ihm versprochen worden, es schadlos zu halten. Zürich zweifle auch nicht daran, daß „gemelte edlen dem vermeyndten abbt seligen wenig bar gelts an disen kouff gebenn, sunder im zü gunst sich diser vermeynnten vorderung on bezalung eynichs houptgüts underzogen habint“. Die Regierung möge also von Obrigkeits wegen die Laubenberg und Sürgenstein zur Ruhe weisen, sonst würde Zürich dafür sorgen, daß St. Gallen unbehelligt gelassen werde. Man bitte umgehend um schriftliche Antwort ¹⁾.

Die vorderösterreichische Regierung erklärte darauf Zürich, ihr Möglichstes tun zu wollen ²⁾ und machte dem Laubenberg und Sürgenstein das gleiche Anerbieten, da die beiden dem König Ferdinand „mit dienst verwandt“ seien ³⁾. Wie Zürich nicht ohne St. Gallen, so wollte aber auch Laubenberg, der auf gegnerischer Seite immer mehr als der eigentliche Führer in dem Streit erscheint, nicht ohne den Abt vorgehen ⁴⁾. Da er aber auf den vorarlbergischen Adel und wohl auch im Geheimen auf die Unterstützung der vorderösterreichischen Regierung und der katholischen Eidgenossen rechnen konnte, trat er weiterhin gegen Zürich und St. Gallen höchst trotzig auf. Die allgemeinen Verhältnisse spielten eben stark mit. Adel und Reichsstädte waren ja aus

1) Sta. Tr. X. Schreiben vom 29. Okt.

2) A.-S. II 1832.

3) St. A. Tom. 304.

4) St. A. Tom. 304, Schreiben vom 10. Nov. 1530.

wirtschaftlichen und politischen Gründen schon lange sehr schlecht aufeinander zu sprechen. Dazu kam, daß in der Schweiz wie in Deutschland die konfessionellen Gegensätze immer schärfer hervortraten. Der schmalkaldische Bund war in Bildung begriffen und das Jahr 1531 brachte den Bürgerkrieg zwischen den beiden Glaubensparteien in der Schweiz.

Unter diesen Umständen zeigten sich die beiden Ritter höchst entrüstet, als ihnen von Innsbruck das oben erwähnte Schreiben Zürichs an die vorderösterreichische Regierung mitgeteilt wurde. Es sei ein „spitzig, unfletig“ Schreiben, das ihnen „sonder verdruß“ bereitet habe. Den Abt von St. Gallen aber forderten sie auf, ihnen klar und deutlich zu sagen, wie Zürich sich die 6000 Gl. angeeignet, damit sie in ihrer Antwort nach Innsbruck das „undichtig“ Schreiben der Zürcher „zu rug“ stellen könnten¹⁾. Darauf berichtete ihnen Abt Diethelm, wie unredlich Zürich gehandelt und wie sehr sein Vorgehen den Schirmverträgen widerspreche, welche Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus 1479 und 1490 mit dem Stift geschlossen²⁾. Trotzdem blieb nun der Handel 1½ Monate liegen, da Karl V. die beiden Edelleute zu einem Zug in die Niederlande aufgeboten hatte³⁾. Erst am 4. Januar 1531 konnten sie der Innsbrucker Regierung antworten. Nach ihrer Ansicht hätten sie mit Fug und Recht „ganz aufrecht, fromm und redlich“ jenen Kaufvertrag mit dem Abte eingegangen. Zürich hätte also besser daran getan, seine Klage gegen sie zu unterlassen. Es wisse auch jedermann, wie gewalttätig der Abt und sein Konvent vertrieben worden, so daß diese aus Not ihr Anrecht auf die 6000 Gl. samt Zins verkauft hätten. Es sei bei diesem rechtschaffenen und ewigen Kaufe kein Betrug irgendwelcher Art beabsichtigt, noch viel weniger verübt worden, wie Zürich es ganz grundlos mit erdichteten Schmähworten darstelle. Daß sie St. Gal-

1) St.-A. Tom. 304, dd. 16. Nov. 1530.

2) St.-A. Tom. 304, dd. 17. Nov. 1530.

3) St.-A. Tom. 304, Schreiben der Edeln und des Abtes vom 10. und 11. Nov. 1530.

len nicht in drohendem Tone geschrieben, wie Zürich behauptete, könne die Regierung den beiliegenden Aktenstücken entnehmen. Zürichs Anschuldigungen seien also ganz grundlos. Im übrigen sei man bereit, mit Zürich vor der vorderösterreichischen Regierung rechtlich zu verhandeln. Das möge jedoch ohne Verzug geschehen, weil sie als arme Edelleute den Zins von einer so hohen Summe nicht lange entbehren könnten; andernfalls wären sie genötigt zu sehen, wie sie sonst zu dem Gelde kommen könnten ¹⁾. Die Innsbrucker Regierung ging auf diesen Rechtsvorschlag ein ²⁾, aber Zürich wollte davon nichts wissen, denn die Edelleute hätten ganz ungebührliche Forderungen gestellt. Zins und Hauptgut hätten nämlich dem Gotteshause und nicht dem flüchtigen Abte gehört. Er habe deshalb kein Recht gehabt, über das Geld zu verfügen. Das ganze Verhalten der Edelleute sei nichts als Schein und Mutwille, da sie jedenfalls keinen Heller für den Kaufbrief ausgegeben hätten. Sie würden es auch besser unterlassen haben zu sagen, Kilian sei mit Gewalt vertrieben worden, da er doch „frygs müttwillens“ geflohen sei. Wenn ein flüchtiger Abt aus österreichischem Gebiet hierher käme und etwas verkaufte, was in Österreich läge und unter der Hoheit dieses Landes stände, so hätte die österreichische Regierung wohl wenig Gefallen daran. So könnte am Ende dem Gotteshause St. Gallen alles bestritten werden, und müßte man dann jedem frevelhaften Ansprecher vor fremde Gerichte folgen, was doch niemand billig finden, noch gar tun würde. Falls die Edelleute wirklich bei dem Kaufe dem Abt etwas bezahlt, so möge die Regierung sie an ihn verweisen und sie auffordern, St. Gallen in Ruhe zu lassen und von ihren mutwilligen Umtrieben abzustehen. Sollten die Ritter aber weiterhin Unruhen zu stiften versuchen, so werde Zürich nach Mitteln suchen, um dieses beschwerliche und verächtliche Treiben los zu werden ³⁾. Nun riet die Innsbrucker Regierung den Edelleuten

¹⁾ A.-S. III 23.

²⁾ A.-S. III 48.

³⁾ A.-S. III 77.

dringend davon ab, etwa tötlich vorzugehen, wenn die Gegner sich auf einen Rechtstag nicht einließen; denn der König wäre in diesem Fall nicht verpflichtet, ihnen „Rücken darinn zu halten“¹⁾.

Unter diesen Umständen blieb den Laubenberg und Sürgenstein nichts übrig, als vorderhand weitere Schritte einzustellen. Sie antworteten deshalb nach Innsbruck: da gegen ihr bestimmtes Erwarten Zürich ihren Rechtsvorschlag nicht angenommen, es aber andererseits St. Gallen nötigenfalls mit Gewalt schützen werde, so müßten sie unter solchen Umständen die Sache Gott dem Allmächtigen anbefehlen und sich gedulden; denn die beiden Städte seien ihnen zu mächtig²⁾. Abt Diethelm jedoch ließ den Handel nicht liegen und trieb die Edelleute zu erneuten Vorstellungen bei der Innsbrucker Regierung³⁾, welche sich darauf Zürich als Schiedsrichterin anbot⁴⁾. Letzteres ist aber aus begreiflichen Gründen — die vorderösterreichische Regierung gehörte ja im Grunde genommen zur Gegenpartei — nicht darauf eingegangen.

Fast ein Jahr lang hören wir nun von dem Streit um die 6000 Gl. nichts mehr. Die Sache schien abgetan, Zürich in dem langwierigen Handel kraft des Stärkern Sieger geblieben zu sein. Aber es schien nur so. Denn die beiden Edeln hatten auf das Geld durchaus nicht verzichtet. Laubenberg selbst hatte in einem seiner letzten Schreiben erklärt, daß er bessere Zeiten abwarten werde, um den Handel wieder aufzunehmen. Die günstigere Zeit kam dann für ihn rascher, als er wohl selbst geglaubt. Der für die Reformierten so unglückliche zweite Kappelerkrieg und der darauffolgende Friede gaben den katholischen Orten politisch das Übergewicht in der Eidgenossenschaft — bis 1712. Wie stark die Macht Zürichs zurückgegangen war, zeigt sich auch aus dem weitem Verlauf des Streits um die 6000 Gl.

1) Kgl. Archiv Stuttgart: Kopialbücher.

2) A.-S. III 153.

3) St.-A. Tom. 304, dd. 16. Febr. 1531.

4) A.-S. III 161.

Am 28. Februar 1532 hatte nämlich die Mehrheit der zu Wil versammelten Schirmorte beschlossen, daß dem Abte von St. Gallen sein Gotteshaus und dessen Besitztum samt allen früher gehaltenen Rechten und Freiheiten zurückerstattet werden sollte ¹⁾. Im einzelnen wurde festgesetzt, daß jener Kaufvertrag null und nichtig sein solle, durch den Zürich und Glarus der Stadt St. Gallen um 11,000 Gl. das Kloster in der Stadt verkauft hatten. Zudem habe St. Gallen für getanen Eingriff und Schaden dem Abte 10,000 Gl. zu bezahlen. Gern hätten Bern und Appenzell, welche vermittelten, auch den 6000 Gl.-Handel zum Austrag gebracht, doch der Abt wollte es nicht, da, wie er sagte, das Geld ihm nicht mehr gehöre. Dagegen schrieb er am 8. März dieses Jahres an Sürgenstein, daß sich die Sache gut anlasse und forderte ihn und seinen Schwiegervater auf, kräftig zu handeln und sich keine Kosten reuen zu lassen, da er sie ehrlich und redlich bezahlen wolle, wie auch ihre Mühe und Arbeit. Er selbst könne in der Angelegenheit nichts weiter tun, da er vor den Eidgenossen erklärt, das Geld gehöre nicht mehr ihm. Die Gegner seien jedoch erschrocken ²⁾. Unterm 1. April ging deshalb ein Schreiben von den Edeln an St. Gallen ab, wie sie „vor lang verschiner wil“ die Stadt um Entrichtung der Zinse ersucht, aber darauf „allain verzüig widerschriften und kain bezalung“ bekommen hätten, obwohl sie gehofft, die St. Galler würden nach Billigkeit und Ehrbarkeit handeln. Sie wollten also nun sämtliche rückständige Zinse beförderlichst entrichten ³⁾. Zugleich ließ der katholische Stiftshauptmann den Handel zu verschiedenen Malen auf der Tagsatzung vorbringen ⁴⁾. St. Gallen erwiderte den Edelleuten, da Zürich diese Angelegenheit zu vertreten habe, teile man ihm ihr Schreiben mit. Sie sollten sich inzwischen gedulden ⁵⁾.

1) E.-A. IV 1 b 691 a.

2) A.-S. IV 1447; Sta. Tr. X Nr. 61.

3) Sta. Tr. X Nr. 61.

4) E.-A. IV 1 b 704 y.

5) A.-S. IV 1511 b.

Jetzt sandte Zürich Meister Ulrich Stoll eilends zu Abt Diethelm. Doch dieser wollte mit der Sache nichts zu tun haben, da Abt Kilian den Schuldbrief von St. Gallen verkauft habe und dieses von den Rittern zum Zahlen aufgefordert werde und nicht Zürich. Immerhin wolle er mit den drei Schirmorten die Angelegenheit beraten und auch Zürich nicht davon ausschließen.

St. Gallen ersuchte inzwischen Zürich dringend um die Hauptverschreibung, die 6000 Gl. betreffend, andernfalls müßte es Zürich um die Rückzahlung des Geldes bitten ¹⁾.

An St. Gallen hatte Zürich geschrieben, daß es seinen Boten auf den nächsten Tag nach Baden den bestimmten Befehl gegeben, den Abt dahin zu bringen, daß er die für die Gotteshauslande verbrauchten Gelder „hinsein“ lasse ²⁾. Doch erreichte es weder auf diesem noch einigen weiteren Tagen seinen Zweck, so daß St. Gallen dringend bat, weitere Schritte zu tun ³⁾. Zürich gab darauf seinen Boten für den nächsten Badenertag von neuem den Auftrag, die unbeteiligten Orte um freundliche Verwendung beim Abte zu bitten. Wenn er trotzdem nicht nachgebe, werde es wegen dieser und anderer Forderungen unverzüglich einen besonderen Tag ansetzen. Der Abt werde unterdessen die Edelleute wohl nicht „fürfahren“ lassen ⁴⁾. Zürich kam aber auch so nicht vom Fleck; denn am 23. Juli 1532 beschloß die Mehrheit der Orte, man wolle sich nicht auf den Streit wegen der 6000 Gl. einlassen, sondern gänzlich bei dem zu Wil gefaßten Beschlusse bleiben ⁵⁾. Der Abt sollte also laut diesem Abschied vom 28. Februar 1532 auch die viel umstrittene Summe erhalten. Begreiflich, daß der geistliche Herr frohlockte und dem Laubenberg und Sürgenstein schrieb, St. Gallen sei sehr erschreckt und wüßte nicht, wo aus noch ein. Hätten sie nur noch einmal an die Stadt

¹⁾ A.-S. IV 1543; Vad. III 397/98.

²⁾ A.-S. IV 1549.

³⁾ A.-S. IV 1607 a.

⁴⁾ Sta. Tr. X Nr. 61.

⁵⁾ E.-A. IV 1 b 737 a.

geschrieben, „so wer die sach gangen“; denn die Zürcher seien von den Eidgenossen gänzlich abgewiesen worden. Sie sollten also „frölich“ weiter handeln, den St. Gallern nochmals trotzig schreiben und ihnen kein gutes Wort geben, denn diesen Leuten sei jedermann Feind im Schweizerland ¹⁾).

Unterdessen beschäftigte sich in Zürich ein Ratsausschuß mit Bürgermeister Röist an der Spitze mit dem langwierigen Geschäft, damit sie „eynmal ab dem handel kämind“. Die Meinung in der Kommission ging dahin, zu vernehmen, was der Abt in der Sache zu tun gedenke. Werde dabei von gütlichem Austrag geredet, so sollten die Zürcherboten sich keine Mühe reuen lassen, auf gütlichem Wege zum Ziele zu kommen, da man auf dem Rechtswege wohl wenig gewinnen würde. Gehe das nicht, so wolle man in Gottes Namen das Recht vor den neun unbeteiligten Orten nehmen und dies Abt Diethelm vorschlagen ²⁾).

Am 4. September stellten nun aber die unbeteiligten Orte zu Baden folgenden Vermittlungsvorschlag auf: An die von der Stadt St. Gallen abgelösten, aber verbrauchten 6000 Gl. soll Zürich dem Abt 4000 Gl. geben, und zwar die erste Hälfte auf den 2. Februar 1533, die zweite über ein Jahr auf den gleichen Tag, aber unverzinslich. Statt der Abzahlung ist aber auch eine 5%-Verzinsung zugestanden. Von den drei verfallenen Zinsen soll Zürich zwei und der Abt einen bezahlen ³⁾). Wer sollte diese 900 Gl. Zins bekommen? Doch wohl nur Laubenberg und Sürgenstein, deren Name merkwürdigerweise nicht genannt ist ⁴⁾). Warum wurde ihnen aber nicht auch die Hauptsumme zugesprochen? Zweifellos deshalb, weil die unbeteiligten Orte wußten, daß die

¹⁾ St.-A. Tom. 304.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, Akten Abtei St. Gallen 1532—39, dd. 10. Aug.

³⁾ E.-A. IV 1 b 749 ddd.

⁴⁾ Daß dem so ist, ergibt sich aus einem Schreiben des Abtes an die Edeln vom 26. Dez. 1532: Die Eidgenossen, heißt es da, hätten zwischen ihm und Zürich einen Vertrag aufgerichtet mit der Bestimmung, „das wir die usstendigen Zins von dem houptgüt bißhar verfallen, euch usrichten und bezalen“.

Edeln dem Abte wenig oder gar nichts für den Kaufbrief bezahlt hatten. Doch Zürich nahm den Vorschlag nicht an. Es beklagte sich auf dem folgenden Badenertag darüber, daß man ihm zumute, eine Summe zu bezahlen, von der es nichts genommen habe. Doch man bedeutete ihm, die Abtei könnte es, wenn es nicht nachgebe, noch für weiteren Schaden, den das Kloster in den vergangenen Jahren erlitten habe, verantwortlich machen. Es sei also dringend ersucht, den Vorschlag anzunehmen ¹⁾).

Bei den vermittelnden Orten scheint aber wenig Hoffnung gewesen zu sein, daß Zürich ihren Vorschlag annehmen würde, denn sie hatten in den Abschied genommen, man solle auf dem nächsten Tag in Frauenfeld darüber instruiert sein, ob man Zürich, wenn in Güte nichts auszurichten sei, das Recht nach den Bünden oder vor den neun unbeteiligten Orten vorschlagen solle. Doch dazu kam es nicht. Zürich mußte sich sagen, daß auf einem Rechtstag nichts für die Stadt herausschaute; namentlich aber drängte Bern, den Vorschlag anzunehmen und riet Zürich in dessen eigenem Interesse von einem gerichtlichen Austrag ab ²⁾). Desgleichen ersuchte Bern auch Abt Diethelm ,die Sache gütlich beilegen zu lassen und „nit uff dem strängstenn“ zu beharren ³⁾).

So wurde Donnerstag den 7. November morgens von neuem mit gütlichen Ausgleichsversuchen begonnen. Nochmals ersuchten die Boten von Zürich diejenigen der neun Orte „tür und hoch“, dahin zu wirken, daß ihrer Regierung die 4000 Gl. erlassen würden. Doch ließen sich die Schiedorte nicht darauf ein, um den Abt nicht abzuschrecken. Sodann boten die Zürcher 2000 Gl. Diethelm wollte aber davon nichts hören. Darauf fragten die Schiedorte die Zürchergesandten an, ob sie weitere Vollmachten hätten. Sie erwiderten, sie dürften bis auf 3000 Gl. gehen. Zugleich legten sie den Gesandten der neun Orte Rechnung ab über die Verwendung der 6000 Gl. und baten sie nochmals dringend, den Abt zu

¹⁾ E.-A. IV 1 b 758 h. Baden 8. Okt.

²⁾ A.-S. IV 1941.

³⁾ St.-A. Fasc. 15.

bewegen, sich mit 3000 Gl. zu begnügen. Es half alles nichts. Die evangelischen Städte Bern, Basel und Schaffhausen baten nun die Zürcherboten ihrerseits aufs dringendste, mehr zuzugestehen, um einen gütlichen Ausgleich zu ermöglichen. Doch diese gaben nicht nach, bis am Abend die Schiedleute „ganz unwillig“ erklärten, wenn sie keine weiteren Vollmachten hätten, wüßten sie nichts mehr zu tun; denn auch der Abt wolle nicht nachgeben. Jetzt mußte die Zürcher Gesandtschaft wohl oder übel ihr „ganz befehl“ eröffnen. Darnach anerbote sich Zürich die 4000 Gl. zu zahlen, falls davon abgezogen werden dürfe, was es und die andern äbtischen Schirmorte ausgegeben. Es genügte nicht. Zwar war der Abt schließlich geneigt, sich mit 4000 statt 6000 Gl. zufrieden zu geben. Dazu verlangte er aber noch die rückständigen Zinse von drei Jahren, also noch weitere 900 Gl. Darauf konnten sich aber die Zürcherboten nicht einlassen, weil das ihre Vollmachten überschritten hätte. So baten sie ihre Obrigkeit um weitere Vollmachten, indem sie ihr ausführlich darlegten, wie viel Mühe die unbeteiligten Orte sich gegeben, einen gütlichen Ausgleich zu finden. Es sei ihnen zudem von äbtischer Seite gedroht worden, wenn der Abt „rechten“ müsse, so würde er noch etwas vorbringen, das den Zürchern „nit lidenlich“ sein würde. Was das sei, hätten sie nicht erfahren können ¹⁾.

So schrieben um acht Uhr abends die Gesandten Zürichs. Um elf Uhr ging eine neue Missive, und zwar von den neun Schiedorten an Zürich ab, in welcher der Stadt mitgeteilt wurde, daß sie mit großer Mühe bewirkt hätten, daß der Abt noch 300 Gl. am Zins nachlasse. Es sei aber dringend nötig, damit zufrieden zu sein und in diesem Sinne unverzüglich Antwort zu geben ²⁾. Doch Zürich wollte nicht weiter nachgeben und bat um Aufschub für seine Antwort ³⁾. In der neuen Instruktion an seine Gesandten gestand es zwar zu den 4000 Gl. Hauptgut noch 300 Gl. Zins zu,

¹⁾ A.-S. IV 1966.

²⁾ Sta. Tr. X Nr. 61, A.-S. IV 1965 3.

³⁾ A.-S. IV 1969.

aber dies als äußerstes Zugeständnis. Es gelang nun den Schieds-orten, dem Abt weitere 300 Gl. abzumarkten, aber als sie nun auf Drängen der Zürcher Gesandtschaft Abt Diethelm baten, auch noch die übrigen 300 Gl. Zins nachzulassen, predigte man begreiflicher Weise tauben Ohren. Er wollte nichts davon wissen, indem er bemerkte, er habe bei dem ganzen Handel schon zu viel verloren ¹⁾.

So einigte man sich denn endlich am 10. November auf folgende Artikel: Für die 6000 Gl. soll Zürich dem Abt 4000 Gl. entweder in barem Gelde erlegen oder hinlänglich sicher stellen und bis zur Ablösung mit 200 Gl. jährlich verzinsen. Dagegen soll Diethelm die Verschreibung, die 6000 Gl. betreffend, den Zürchern verschaffen und sie und die Stadt St. Gallen quittieren. Von den drei verfallenen Zinsen soll Zürich einen, nämlich 300 Gl. und der Abt die zwei übrigen den Edelleuten entrichten ²⁾.

Auf diesem Wilertage war auch über die religiösen Streitigkeiten zwischen Zürich und Abt Diethelm eine Einigung erzielt worden. Demgemäß hieß es am Schlusse des Vertrages, daß hiermit die beiden streitenden Parteien um alle ihre Späne und Ansprüche verglichen seien und aller Unwille zwischen den beiden ab und tot sein solle ³⁾.

¹⁾ A.-S. IV 1977.

²⁾ Wieder werden die Edelleute nicht mit Namen genannt, aber es kann sich, wie wir oben sahen, um niemand anders handeln.

³⁾ E.-A. IV 1 b 764 s; Vad. III 414 40; Sabb. S. 401/402.

III.

Bei den Verhandlungen über die 6000 Gl. und die Aufrichtung des Vertrages zwischen Zürich und dem Abt von St. Gallen waren die Laubenberg und Sürgenstein mit keinem Worte genannt worden. Immer war von Abt Diethelm die Rede gewesen, trotzdem dieser früher erklärt hatte, das Geld gehöre nicht mehr ihm und der ganze Handel gehe ihn deshalb nichts mehr an.

Dieses sonderbare Verhalten des Prälaten war deshalb möglich gewesen, weil die Edelleute während der Unterhandlungen außer Landes gewesen waren. König Ferdinand hatte sie in den Türkenkrieg aufgeboten. Als dann der Abt mit Zürich abschloß, waren sie eben nach Hause zurückgekehrt und höchst erbost darüber, daß sie nicht, wie St. Gallen ihnen schon oft versprochen, von der Stadt eine befriedigende Antwort auf ihre Zinsforderung vorfanden. Sie verlangten deshalb kategorisch von ihr, daß sie einmal zahle und fügten drohend hinzu, „dan wa dass nit beschech, verhoffen wier erber unnd billich weg zû finden, die euch dazu verursachen, daß unnser hoptverschreibung von euch gelebt und wier unser ußstenden zinß bezalt wörden“ etc. ¹⁾

Da St. Gallen von dem eben erfolgten Vergleich zwischen Zürich und Abt Diethelm noch nichts wußte, geriet es durch das drohende Schreiben von neuem in heftige Unruhe und machte Zürich wiederum auf die Gefahr aufmerksam, welche seinem Handel und Gewerbe durch die beiden Edelleute drohe, wenn ersteres noch länger zögere, den Streit zu beenden ²⁾. Gleich darauf aber bekam es Nachricht vom Abschluß des Vertrages zwischen dem Abt und Zürich, worauf es dieses bat, doch dafür zu sorgen, daß ihm namentlich die Hauptverschreibung für die 6000 Gl.

¹⁾ Sta. Tr. X Nr. 61; A.-S. IV 1974, dd. 10. Nov. 1532.

²⁾ Sta. Tr. X Nr. 61, dd. 12. Nov. 1532.

möglichst bald herausgegeben werde ¹⁾). Die Zürcher Regierung erwiderte darauf, ihre Boten seien noch nicht heimgekommen und kenne sie also den genauen Wortlaut des Vertrages nicht. Man erwarte noch näheren Bericht und werde dann so handeln, daß St. Gallen in kürzester Zeit Ruhe bekomme ²⁾). Am 11. Dezember 1532 schrieb Zürich dann an den Abt, es habe sich den zu Frauenfeld gütlich vereinbarten Vertrag „nach gestalt der zytten“ gefallen lassen. Der Schreiber von Frauenfeld fertige eben den Zinsbrief für die 200 Gl. aus, der dem Prälaten ausgehändigt werde, sobald er der Stadt St. Gallen die Hauptverschreibung herausgegeben habe ³⁾). Abt Diethelm erklärte sich damit einverstanden und versprach seinerseits den Schuldbrief herauszugeben, wenn er den neuen Zinsbrief besitze ⁴⁾). St. Gallen erhielt von dem äbtischen Schreiben sofort Kenntnis ⁵⁾).

Unterdessen ließ Abt Diethelm die Edeln auffordern, von ihrem Vorgehen gegen St. Gallen abzustehen. Sein Vater, Hans Blarer von Wartensee, habe den Auftrag, sich mit ihnen wegen der Entschädigung für die in dem Handel geleisteten Dienste zu vergleichen. Er habe schon am 25. November zu ihnen reiten wollen, aber das Wetter sei „so wüst“ gewesen, daß er wieder hätte umkehren müssen und warte er nun auf bessere Witterung ⁶⁾). Hans Blarer suchte dann mehreremal die Edeln auf ihren Burgen zu sprechen, fand sie aber nie zu Hause vor. Deshalb teilte der Abt einen Monat später selbst den Wortlaut des Vertrages den Edeln mit und fügte die Bitte bei: „jr wollt dieselbige hauptverschreibung, umb die sechstusent guldin wisendt, uns ablösen, oder die zû unseren hannnden antwurten lassen, wöllen wir euch alsdann ain rechte nüwe hauptverschreibung vertigen und uffrichten, euch auch von unnsers gotzhus hab unnd güetter gnügsam

¹⁾ A.-S. IV 1982 b.

²⁾ A.-S. IV 2015.

³⁾ A.-S. IV 2039.

⁴⁾ A.-S. IV 2046.

⁵⁾ A.-S. IV 2058.

⁶⁾ St.-A. Tom. 304.

versichern und versorgen, daran ir häbig unnd benüegig sindt.“ Er habe ihnen den Vertrag wegen „mercklicher obligender geschefften“ nicht früher mitteilen können und bitte, wenn ihnen der Vorschlag nicht passe, ihm einen bestimmten Tag zur Verhandlung festzusetzen oder ihm zu sagen, wo seine Botschaft die Ritter sicher finden könne ¹⁾. Doch diese waren über das äbtische Schreiben sehr erzürnt und Sürgenstein schrieb zurück, der Abt habe von ihnen nichts zu begehren, und dann würde er, Sürgenstein, nie einem etwas vorenthalten, dem es gehöre, wie das jetzt ihm und seinem Schwiegervater vom Abte geschehe ²⁾. Die Edelleute machten auch gegenüber andern kein Hehl aus ihrer Erbitterung gegen den Abt, weshalb dieser sie zu beschwichtigen suchte, indem er ihnen schrieb, daß die Eidgenossen und Zugewandten es gewollt hätten, daß er sich mit seinen Widersachern vertrage, damit keine größern Zwistigkeiten entstünden. Deshalb habe er den Vertrag aus großer Not annehmen müssen, damit sein Gotteshaus nicht gar zu bedeutende Verluste erleide. Er begreife ihren Unwillen wohl, begehre aber ernstlich, sie sollten nicht allzu viel aus der Sache machen, da es für sie und ihn eine böse Nachrede geben würde, wenn man erfahre, wie es bei dem Verkauf des Hauptbriefes an die Edelleute zugegangen sei. Er wolle ihnen mündlich mitteilen lassen, wie es sich mit dem Vertrag wirklich verhalte! Sein Vater habe sie ja nie zu Hause getroffen, trotzdem er dreimal „uff der strahs“ gewesen, um sie gründlich über die Sache zu orientieren. Einmal sei Hans Blarer auch unterwegs krank geworden und habe umkehren müssen. Andern habe er die Sache nicht anvertrauen wollen, denn sein Schreiber, der in den Handel eingeweiht gewesen, sei ja, wie sie wüßten, gestorben ³⁾. Wenn sie ihm einen bestimmten Tag ansetzen würden, käme er persönlich ⁴⁾. Sürgenstein erwiderte, es wäre billig gewesen, nicht

¹⁾ St.-A. Tom. 304.

²⁾ St.-A. Tom. 304.

³⁾ Es ist Rudolf Sailer. Über ihn und sein Tagebuch siehe St. Galler Mitteilungen Bd. XXXIII.

⁴⁾ St.-A. Tom. 304.

ohne sein und seines Schwiegervaters Wissen den Vertrag abzuschließen. Sie wollten aber am 9. Januar zu Ravensburg sein, um zu hören, was der Abt vorbringe¹⁾. Auf diesem Tage, den jedoch der Abt nicht besuchte, machten aber seine Vertreter, nämlich der Vater und der Bruder Diethelms, den Edeln solche Zugeständnisse, daß der Abt sie nicht halten wollte, sondern seinen Vater mit neuen Vorschlägen zu den Edeln sandte, die nun aber mit ihren Anerbietungen wenig Gehör fanden. Ja, die beiden Ritter drohten, den Handel an die Öffentlichkeit zu bringen, wenn der Abt nicht mehr, als er ihnen zuletzt angeboten, zugestehe. Dieser jedoch betonte in einem neuen Schreiben, daß er ihnen gern den erlittenen Schaden und die Unkosten, welche sie in der Sache gehabt, ersetzen wolle und bot ihnen in allem 300 Gl. „in Münz“, dem Jos v. Laubenberg aber zudem das Lehen, welches sein Vater, Hans Blarer, ihm versprochen habe und stellte noch weitere Belohnung in Aussicht. Er begehre umgehend Antwort, ob ihnen das Angebot genehm sei²⁾.

Allein als nun Sürgenstein dieses Schreiben dem Jos von Laubenberg mitteilte und ihn fragte, was er dem Abt antworten solle, erwiderte er, eine Antwort sei überflüssig, da Diethelm ihre Forderung so schmäählich verkleinere, trotzdem er das Geld nur auf ihre Bemühungen hin erlangt habe. Er, Laubenberg, habe für den Handel während der letzten Jahre Leib und Gut eingesetzt und sei deshalb beim König und seiner Regierung mehrmals in Ungnade gefallen. Der Vater des Abtes habe „mehr dan ainß orths“ seine Zusagen, die er zu Ravensburg gemacht, nicht gehalten. Denn in einem solchen Handel sei es Brauch, daß „der, so den handel übt, zwenn thail und dem seher nur der drittthail sol werden“. So sei es auch gehalten worden vor einigen Jahren in dem Streite zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Jörg Stauffer. So viel an Hauptgut und Zins vom Abte zu fordern, hätten sie Fug und Recht. Möge der geistliche Herr auch

1) St.-A. Fasc. 15, dd. 4. Jan. 1533.

2) St.-A. Fasc. 15, dd. 15. Febr. 1533.

den Hauptbrief unehrbarerweise und ohne ihren Willen herausgeben, er, Laubenberg, wisse, so ihm Gott gnädig sei, „so vil rechts und letzs“ zu suchen, daß Abt Diethelm und sein Vater wünschen würden, sie hätten in dieser Sache ehrbarer gehandelt. Der Prälat irre, wenn er glaube, daß sie beide „ab dem schein kouff“ vor den Leuten ein „scheuchen“ hätten. Er wolle jetzt die Angelegenheit zu Ulm und nachher zu Stuttgart vorbringen, wo viele ehrliche und verständige Leute und Ritter zusammenkämen. Zudem finde er Unterpfänder genug, um sich schadlos zu halten; denn er habe so viel Sorgen, Kosten, Mühe und Arbeit an den Handel gewendet, daß er sich weder mit 200 noch 300 Gl. abfinden lasse. „ich hoffts wohl weiter zû bringen“¹⁾. Abt Diethelm war von dieser Sprache des trotzigen Ritters wenig erbaut und schrieb dem Sürgenstein, es verwundere ihn „uff dz allerhöchst“; wer doch daran schuld sei, daß sich die Edelleute so gegen ihn aufführten. Man habe ihn „gantz und gar veracht“. Es sei ihm immer leid gewesen, daß der Handel an die Öffentlichkeit kommen sollte, da wohl einzusehen sei, „daß jedermann das mul mit wiert waschen“. Aber er, der Abt, müsse und werde die Kauf- und Zinsbriefe, welche die 6000 Gl. beträfen, herausgeben und Sürgenstein solle nur seinem Schwiegervater berichten, daß ihm Abt Diethelm nicht mehr schreiben werde, weil er unwahre Worte über ihn geäußert. Es bleibe nichts anderes übrig, als den Rechtsweg einzuschlagen²⁾.

Aus den beiden Briefen, deren Inhalt wir zuletzt wiedergaben, zeigt sich, daß die Laubenberg und Sürgenstein dem Abt für die Schuldverschreibung der Stadt St. Gallen jedenfalls nichts bezahlt haben. Zwingli und Vadian hatten also vollkommen Recht, wenn sie von Anfang an von einem „vermeinten schein kauf“ sprachen. Doch ist, wie oben bemerkt wurde, das Dokument wirklich ausgefertigt worden, durch welches der Abt dem Laubenberg und Sürgenstein den Zins der 300 Gl. zu ewigem

¹⁾ St.-A. Fasc. 15.

²⁾ St.-A. Fasc. 15, Schreiben vom 22. Febr. 1533.

Eigentum abtrat. Freilich dürfte das erst geschehen sein, als Zürich und St. Gallen den Verkauf des Zinsbriefes durch den Abt beständig anzweifelten. So erklärt sich jedenfalls das späte Datum nämlich der 9. Juni 1530. Wieso kam der Abt wieder in den Besitz dieses Kaufbriefes, wie ihn die beiden Parteien nannten? In einem Schreiben an die Innsbrucker Regierung vom 18. Januar 1535 berichten die beiden Ritter, daß der Abt, als er ihnen die Schuldenverschreibung der St. Galler verkauft habe, „den haubtbrief überantworten wellen und zů Überlingen ligennd, angezaigt; den wir daselbst gern gesehen und ligen lassen.“ Die Edelleute haben ihn also gar nicht zu ihren Händen genommen. Die Überlinger aber waren gut äbtisch gesinnt — schon Abt Kilian hatte dort Wertsachen deponiert — und von ihnen wird Abt Diethelm das wertvolle Dokument wieder bekommen haben.

Tatsache ist, daß Ende März 1533 der Streit um die 6000 Gl. zwischen Zürich und St. Gallen einerseits und dem Abt andererseits völlig erledigt wurde. Zu dieser Zeit übergab nämlich Zürich seine Schuldverschreibung wegen der 4000 Gl. dem Abte, verlangte aber zugleich die Herausgabe des Haupt-, Zins- und Kaufbriefs an die Stadt St. Gallen. Letzteres geschah in der Tat durch den äbtischen Statthalter zu Wil, und am 6. April bezeugten Abt und Konvent urkundlich, daß St. Gallen ihnen nichts mehr schuldig sei. Dieses aber gab seinerseits den Zürchern das Schriftstück heraus, in welchem es versprochen hatte, St. Gallen wegen der ihnen übergebenen 6000 Gl. sicher zu stellen.

In St. Gallen herrschte große Freude, daß man den gefährlichen Handel endlich losgeworden. Vadian rechnet für seine Stadt sogar noch ein ansehnliches Plus heraus; denn, sagt er, die Reibereien mit den Laubenberg und Sürgenstein hätten zwar St. Gallen 200 Gl. gekostet, doch habe man andererseits für die 6000 Gl. fünf Jahre lang keinen Zins bezahlen müssen ¹⁾.

Die 4000 Gl., welche Zürich mit 200 Gl. zu verzinsen hatte, wurden erst 1542 abgelöst. Um endlich die Hauptsumme zu be-

¹⁾ Vad. III S. 519—21.

kommen, versprach damals der Abt den Zürchern, noch einen Jahreszins von 200 Gl. zu erlassen, zu „einer sonnderen vererung“, wenn sie die 4000 Gl. erlegen würden. Darauf ging Zürich ein, erlaubte sich aber beizufügen, daß, wenn die Summe innerhalb der nächsten drei Monate vom Kündigungstag an erlegt würde, sie Abt Diethelm „in bedenngkung, wie die sachen erganngen, mit ettwas wytterem nachlaß“ beehren möge ¹⁾. Doch der Abt zeigte sich in seinem Antwortschreiben „ser verwundert“; nicht wegen der Bitte der Zürcher — diesen Punkt berührte er gar nicht — sondern deshalb, weil sie geschrieben, daß er dem Zürcher Ratsboten, welcher die Ablösung der Summe anzeigte, zugestanden habe, bei der Rückzahlung der 4000 Gl. je zwei Sonnenkronen für drei Gl. in Gold zu nehmen. Das sei nicht verabredet worden, sondern daß er 3 Sonnenkronen für 4 Gl. in Gold annehme. Ließ nämlich der Abt die Zürcher Auffassung zu, so erhielt er mehr als 300 Sonnenkronen weniger, als er fordern zu dürfen glaubte. Er habe ja, schrieb er den Zürchern zurück, einst zu Frauenfeld 2600 Gl. nachgelassen ²⁾. Jetzt gab man in Zürich endlich das Markten auf und ließ durch den Ratsfreund Hans Escher die 4000 Gl. Hauptgut samt 300 Gl. an verfallenem Zins dem Abte am 24. Juli 1542 überantworten ³⁾.

Inzwischen war aber der Streit zwischen dem Abte und den Laubenberg und Sürgenstein weiter gegangen und hatte immer schärfere Formen angenommen. Im August 1533 wurde Diethelm gemeldet, wie Jos von Laubenberg bei geistlichen und weltlichen Herren die Nachricht verbreite, daß der Abt von St. Gallen ihm Brief und Siegel nicht halte. Ja, der Ritter rede offen, er werde auf Hab und Gut der Abtei greifen, soweit es jenseits des Bodensees liege. Diethelm schrieb deshalb dem Sürgenstein, er schlage ihnen beiden nach Laut der Erbeinigung das Recht vor, sei aber

¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Akten Abtei St. Gallen II. Mappe.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, Akten Abtei St. Gallen II. Mappe. Das Schreiben ist vom 12. Mai 1542 datiert.

³⁾ St.-A. Fasc. 15, Druckexemplar.

jetzt noch bereit, sich gütlich mit ihnen abzufinden¹⁾. Sürgenstein schrieb zurück, es befremde ihn nicht nur, sondern „beherztige“ ihn „zum hechsten“, daß der Abt ihn und seinen Schwiegervater derart in Kosten und Schaden stürze. Er hätte sich dessen nicht versehen, da er doch der Blutsverwandte des Abtes sei. Deshalb habe er es bisher unterlassen, wie sein Schwiegervater gegen ihn vorzugehen, in der Hoffnung, der Abt würde sie gemäß seinen früheren Zusagen zufrieden stellen. Er bitte ihn jetzt nochmals darum, damit sie nicht genötigt wären, weiter zu handeln²⁾. Beigelegt war auch die Antwort Laubenbergs auf den Rechtsvorschlag des Abtes. Der Edelmann stellte sich darin höchst zornig und entrüstet, einmal weil der Abt in seinem letzten Schreiben an Sürgenstein ihm vorgeworfen, er „spare“ die Wahrheit. Wer das sage, der tue es selbst. Er wolle ihm auch nicht verbergen, was er weiter tun werde. Er würde nun noch mehr reden und schreiben, und zwar an „neue und höhere Orte“. Er werde den Handel vor Kaiser und König, Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte bringen; denn Diethelm treibe „das widerspil“. Er wisse deshalb nicht, ob er dem Begehren des Abtes nach einer neuen Tagleistung beistimmen solle. Wenn der Abt ihm aufs neue das Recht vorschlage, um ihn in weitere große Kosten zu stürzen, so seien das auch „byren. ich iß ir aber nit gern“. Seine größte Freude wäre, wenn der ganze Handel in voller Klarheit Kaiser, König, Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Prälaten und einer Eidgenossenschaft, auch den Reichsstädten vorgelegt würde. Denn aus der „unfürstlichen und unbedachten handlung“ des Abtes ersehe er, daß er Laubenbergs Verdienst in dem Handel zu Schimpf und Schaden wenden möchte³⁾.

Um den ärgerlichen Streit endlich beizulegen, nahm sich Abt Gerwig von Weingarten, der besondere Freund Laubenbergs, daneben auch kaiserlicher Rat der Sache an. Er forderte seinen

1) St.-A. Fasc. 15. Das Schreiben dd. vom 27. Aug. 1533.

2) St.-A. Fasc. 15. Schreiben vom 11. Sept. 1533.

3) St.-A. Fasc. 15. Schreiben vom 11. Sept. 1533.

geistlichen Kollegen auf, ihm Tag und Malstatt zur Unterhandlung anzusetzen. Aber die Antwort des Abtes muß ungünstig ausgefallen sein, denn Gerwig stellte seine Vermittlung ein, und Laubenberg und Sürgenstein schrieben Anfang Dezember 1533 an Diethelm, er benehme sich so unfürstlich wie zuvor. Die beiden Missiven, welche er an ihn, Laubenberg, und an den Abt von Weingarten geschickt, widersprächen einander vollständig; doch seien sie das an dem geistlichen Herrn gewohnt. Sie hofften aber, wohl noch zu dem Ihrigen zu kommen ¹⁾).

Was im Jahr 1534 in der Angelegenheit geschah, wissen wir nicht, da wir kein Aktenstück aus dieser Zeit aufbringen konnten. Vielleicht gehört hierher ein undatiertes Schreiben, in welchem die beiden Ritter die Stadt St. Gallen wieder einmal um Entrichtung der Zinse angingen. Der Abt habe sich in widerrechtlicher Weise mit ihr wegen der 6000 Gl. verglichen. Sie hätten sich deshalb bei ihm und seinem Konvent hoch beschwert, aber bisher nichts anderes „dann allain ettliche spitzige und hemische spottwort, auch gantz unfürstliche und ungegründte antwort“ empfangen. Gleich als ob sie sich für ihre rechtlichen Ansprüche „mit bloßen und unnutzen trowworten“ bezahlen ließen. Wenn Abt und Konvent ihnen wegen Reden und Aussagen, die sie getan haben sollten, „spruch und vordrung“ nicht erlassen wollten, so sollten sie das am gebührenden Orte tun, aber ihnen deshalb ihr Eigentum nicht vorenthalten. St. Gallen möge ihnen also die fälligen Zinse entrichten oder den Abt dahin bringen, daß sie zufrieden gestellt würden, sonst müßten sie nach ihrer „notturfft“ weiter vorgehen ²⁾. St. Gallen ist zweifellos auf das Schreiben gar nicht eingetreten; es besaß ja, wie wir wissen, bereits die Schuldverschreibung samt dem Kaufbrief.

Aus dem Jahre 1535 stammt ein Schreiben, das Abt Diethelm an Laubenberg sandte, datiert vom 25. September. Es

¹⁾ St.-A. Fasc. 15: 1. Schreiben von Abt Gerwig an Laubenberg, dd. 12. Sept. 1533. 2. Abt Gerwig an Sürgenstein, dd. 7. Okt. 3. Laubenberg und Sürgenstein an Abt Diethelm, dd. nach Andreae 1533.

²⁾ St.-A. Tom. 304.

zeigt, daß die beiden Gegner sich nicht nur nicht versöhnt, sondern der Streit nur erbitterter geworden war. Der Prälat beklagt sich darin, daß Laubenberg Dekan und ganzen Konvent von St. Gallen über den ganzen Handel aufgeklärt und bemerkt habe, daß er, der Abt, einen Vertrag angenommen um etwas, das ihm gar nicht gehöre. Das befremde ihn sehr in Anbetracht seines vielfältigen frühern Anerbietens gegen die Edeln. Er habe ihnen ja 300 Gl. als „vererung“ angeboten, oder wenn sie damit nicht zufrieden seien, wolle er ihnen ihren erlittenen Schaden ausrechnen, denselben abtragen und dazu noch ein geziemendes Geldgeschenk verabreichen. Sie hätten das aber ausgeschlagen und dazu seinen Vater und Bruder in ehrenrühriger Weise gescholten, während diese und er selbst, so Gott wolle, als fromme und ehrliche Prälaten und Edelleute gehandelt hätten. Den Vertrag habe er mit Fug und Recht eingehen dürfen, weil das Geld ihm gehöre. Wer anderes sage, der rede nicht die Wahrheit. Sie könnten selbst ermessen, was für ein „ordenlich gemüt“ der habe, welcher es wage, auf etwas Anspruch zu erheben, wofür er nichts bezahlt habe und das einem andern gehöre. Er nehme deshalb die Entschädigungsfrage solange nicht mehr auf, bis die Edelleute ihn und seine Angehörigen wieder für fromme Ehrenleute erklären würden ¹⁾. Es ergibt sich aus dem Schreiben von neuem, daß Laubenberg und Sürgenstein dem Abte nichts bezahlt für ihren Kaufbrief und daß Abt Kilian ihnen also den Handel einfach übergeben hatte, weil er daran zweifelte, selbst das Geld herauszubekommen. Als dann wirklich dem Abt Diethelm der größere Teil der Summe von Zürich ausbezahlt wurde, schnellten auch die Forderungen der Ritter in die Höhe, trotzdem der Abt die günstige Wendung fast ausschließlich den veränderten politischen Verhältnissen in der Schweiz zu verdanken hatte. Wenn Laubenberg, der ja selbst, wie wir oben gesehen, die Hoffnung aufgegeben, die Summe zu bekommen, nun zwei Drittel des Geldes verlangte, so war diese Forderung geradezu unverschämt.

¹⁾ St.-A. Tom. 304.

Immerhin muß auch die Entschädigung, welche der Abt zahlen wollte, als sehr bescheiden bezeichnet werden, da der Abschied von Frauenfeld den Rittern doch 900 Gl. zuerkannt hatte.

Der langwierige Streithandel ergriff nun aber immer weitere Kreise, da Laubenberg alles aufbot, um mit Hilfe mächtiger süddeutscher Adelige doch noch sein Ziel zu erreichen. So forderten unterm 26. Dezember 1535 der Landvogt von Nellenburg, Ritter Jakob von Andlau und die übrige adelige Verwandtschaft der Laubenberg und Sürgenstein den Abt Diethelm auf, ihre zwei Verwandten zufrieden zu stellen, worauf dieser aber Andlau seinerseits bat, die beiden Ritter dahin zu bringen, daß sie sein Angebot annehmen oder laut Erbeinigung den Handel rechtlich mit ihm austragen würden. Andlau ging darauf ein ¹⁾, die beiden Edelleute wollten aber nichts davon wissen; das Rechtsangebot Diethelms sei wahrlich ein „schiërthandt ²⁾ ains vermainten, lanngen, unerleplichen, verpfenndten, abtriebigen rechten“. Der Abt hätte sie besser damit in Ruhe gelassen. Der Ritter von Andlau dauere ihn, schrieb Laubenberg, daß er sich mit einem solchen Angebot abgebe. Der Abt von Weingarten habe auch vermitteln wollen, aber wie es ihm von Seiten des Abtes ergangen, darüber würde sich vieles schreiben lassen. Er, Laubenberg, und sein Schwiegersohn Sürgenstein seien entschlossen, Abt Diethelm auf seinen „ungrund“ nicht weiter zu antworten, sondern sich mit Hilfe des Allmächtigen und ihres guten Rechtes auf weiteres Handeln zu besinnen. Das nötige Aktenmaterial sei im Überfluß vorhanden ³⁾. Wiederum bat jetzt Andlau den

¹⁾ Schreiben vom 26. Dez. 1535, 7. u. 10. Jan. 1536. Den Inhalt der Missiven entnahmen wir dem III. Band des „Chronologischen Repertorioms der Akten von 1525—1687, des Stiftsarchivs St. Gallen, da die Dokumente selbst in dem betr. Fasc. 16 (Rubrik XIII) nicht mehr zu finden waren.

²⁾ schiure = Becher, tant = leeres Geschwätz (Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch II 762 und II 1402).

³⁾ St.-A. Tom. 304.

Abt um gütliche Beilegung des Streites ¹⁾. Doch dieser verlangte, wie es scheint, zuerst Genugtuung für seine verletzte Ehre.

Zwei Jahre vergehen so, ohne daß Diethelm Miene gemacht hätte, seinen Standpunkt zu ändern. Da schrieben nun im Januar 1536 die beiden Edelleute an den königlichen Rat und Amtmann zu Bregenz, Wolfgang Kantz. Den bisherigen Verlauf des Handels kurz zusammenfassend, betonten sie, daß Recht und Brauch verlange, wenn einer in seinen Ehren angegriffen worden sei, er innert Jahresfrist Genugtuung suche. Der Abt aber habe zwei Jahre verstreichen lassen, weshalb man annehmen müsse, daß er sich deshalb in seiner Ehre verletzt erklärt habe, um ihre berechtigten Forderungen nicht erfüllen zu müssen. Das würden sie aber nicht zulassen; denn sie stünden seit Kaiser Maximilians Zeiten unter dem Schutz und Schirm des Hauses Habsburg. Kantz solle also von Amtes wegen die Zinsen, Gülten und Güter des Gotteshauses St. Gallen, soweit sie in der Herrschaft Bregenz lägen, nämlich die äbtischen Höfe Scheidegg und Weiler in „Arrest und Verbot“ legen, und zwar so lange, bis Abt Diethelm ihnen die schuldige Summe bezahlt habe ²⁾. Doch der Amtmann schrieb zurück, er würde den Edeln gern willfahren, wisse aber nicht, ob der Abt von St. Gallen ihre Forderung anerkenne und müsse ihn deshalb zuerst anfragen ³⁾.

Wie zu erwarten, erklärte Diethelm die Ansprüche der Laubenberg und Sürgenstein für unbegründet, „dann die verträg unnderm schin und nit, wie sy fürgeben, beschechen“; da nun aber seine Herren und Freunde, die Eidgenossen mit Österreich in einer besondern Erbeinigung stünden, in welche der Abt als Zugewandter der Eidgenossenschaft auch einbegriffen sei, so schlage er den Edelleuten, falls sie auf ihren Forderungen bestehen würden, kraft der Erbeinigung das Recht vor und rufe ihn, in Abwesenheit des Vogtes von Bregenz, kraft der Erbeinigung aufs

¹⁾ Chronolog. Repert. dd. 27. Jan. 1536.

²⁾ St.-A. Tom. 304.

³⁾ St.-A. Tom. 304. Datum: 3. Nov. 1538.

höchste an, ihn bei derselben zu schützen¹⁾. So wagte Kantz nicht, das Verlangen der Edelleute zu erfüllen und schrieb ihnen in diesem Sinne²⁾. Einen Monat später ergänzte dann Abt Diethelm in einer weiteren Missive an den Amtmann die früheren Ausführungen und bemerkte ausdrücklich, daß Laubenberg und Sürgenstein für den Kaufbrief „weder haller noch pfening“ gegeben. Wenn die beiden mit ihren „schmutzreden“ nicht aufhören würden, werde er sie verklagen³⁾.

In dem in den Anmerkungen oft zitierten Bande 304 des Stiftsarchivs St. Gallen hat um die Mitte des 17. Jahrhunderts der damalige Archivar des Gotteshauses, Chrysostomus Stipplin, eine Reihe von Originalakten und Kopien, letztere meist von eigener Hand geschrieben, die sich auf unsern Streit um die 6000 Gl. beziehen, zusammengestellt. Er schreibt zum Jahr 1539: „Daß Laubenbergisch lumpen Zanckheisen erzaigt sich abermal und zwar von anfangg diß iahrs“. In der Tat macht nun Laubenberg gleich mit dem Januar 1539 große Anstrengungen, daß die Güter des Abtes jenseits des Bodensees mit Beschlag belegt werden. Doch auch Egg von Reischach, der Vogt von Bregenz, wollte nichts unternehmen, ohne Zustimmung der vorderösterreichischen Regierung. Er forderte deshalb die Edelleute auf, ihr Anliegen direkt an diese Behörde oder den König selbst zu richten. Was diese ihm dann befehlen würden, werde er tun⁴⁾. Zudem könnten die Schirmbriefe der beiden Ritter nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden, da sie nur Gültigkeit hätten, wenn ihnen das Ihrige genommen werden wolle. Dagegen werde man ihnen gern bei der Abfassung der „suplykatz“ an die Regierung oder den König Ferdinand behülflich sein. Aber Laubenberg und Sürgenstein fühlten sich sehr enttäuscht von der Haltung der österreichischen Amtsleute. „Wer kan für untrüwe hertzen;

1) St.-A. Tom. 304, dd. 9. Nov. 1538.

2) St.-A. Tom. 304, dd. 12. Nov. 1538.

3) St.-A. Tom. 304, dd. 27. Dez. 1538.

4) St.-A. Tom. 304. Datum: 15. Jan. 1539.

dye gedenncken nutz güttz“, äußerte Sürgenstein gegenüber seinem Schwiegervater ¹⁾. Nun aber kam von der Innsbrucker Regierung an Reischach und Kantz die Aufforderung im Namen des Königs, in ihren Bemühungen die streitenden Parteien in Güte „von einander zû bringen“ fortzufahren. Würden aber ihre Vermittlungsversuche nutzlos sein, so sollten sie das beiliegende Schreiben an Abt und Konvent senden ²⁾.

Als königlicher Rat hatte nämlich Laubenberg inzwischen seine Supplikation an König Ferdinand abgesandt. Das Aktenstück ist in mehr als einer Hinsicht interessant. Der Ritter hebt da hervor, wie er sich nur auf vielfaches Ersuchen und Bitten des Abtes Kilian des Handels angenommen und der Abt ihm dann seine Ansprüche auf die 6000 Gl. käuflich abgetreten habe. Dann beschwert er sich darüber, daß Diethelm hinter seinem Rücken den Vertrag mit Zürich eingegangen sei und ihm eine „gar ringfüge summa“ angeboten habe, trotzdem er vertraglich 900 Gl. zuerkannt bekommen habe. Als er sich mit dem Angebot Abt Diethelms nicht habe zufrieden erklären können noch wollen, habe der Prälat ihm laut Erbeinigung vor den Eidgenossen das Recht vorgeschlagen. Dieses Anerbieten könne er aber nicht annehmen, weil er bei den Eidgenossen „verneyt“ sei und nicht darauf rechnen könne, dort unparteiische Richter zu finden. Doch wolle er vor dem Könige das Recht suchen, weil er in seinem Schirm stehe. Seine untertänigste Bitte sei nun, Seine Majestät möge mit den Eidgenossen unterhandeln lassen, damit diese den Abt zum Zahlen nötigten. Würden sie bei dem geistlichen Herrn nichts erreichen, so möge der König die Güter des Gotteshauses St. Gallen in dem „neuen Teil“ der Herrschaft Bregenz, welche der Abt erst vor einigen Jahren gekauft habe, mit Beschlag belegen lassen ³⁾. Die Regierung zu Innsbruck bat nun im Namen

¹⁾ St.-A. Tom. 304, kein Datum.

²⁾ St.-A. Tom. 304. Datum: 23. Jan. 1539. Das Schreiben der Innsbrucker Regierung an Abt und Konvent ist vom gleichen Tage datiert.

³⁾ St.-A. Tom. 304. Supplikation des Laubenberg an kgl. Majestät.

ihres Herrn den Abt ernstlich, zur Verhütung „ainichs unrats“, der aus dem Handel entstehen könnte, in „ain guetige verhör“ vor dem König einzuwilligen. Aber Diethelm fand es nicht einmal nötig, sofort zu antworten. Zwei Monate später entschuldigt er sich bei Wolfgang Kantz, er habe wegen sonstiger starker Inanspruchnahme der Regierung noch nicht antworten können. Dagegen schrieb er schon am 12. Februar an Reischach und Kantz, er könne sich über die „unruwigen gemüthen“ der Laubenberg und Sürgenstein nicht genug verwundern; habe er ihnen doch deutlich erklärt, daß er zuerst Genugtuung haben wolle für die Reden, welche die beiden über ihn, seinen seligen Vater und seinen Bruder hätten ausgehen lassen. Darauf sei er dann bereit zu tun, dessen er sich schon gegenüber dem Ritter Jakob von Andlau zu tun erboten, nämlich die Kosten zu vergüten, welche sie in der Angelegenheit gehabt und ihnen dazu eine „ziemliche vererung“ zu verabreichen. „dweil doch das nit ain rechter kouff, sonder nur ain schin ains kauffs ist; dann wir sunst nit gesinndt jemannds 6 kreutzer, wir wellen geschwygen 6000 guldinen, rechtmäßig vortzehaben.“ Würden die Edelleute nicht auf das Angebot eingehen, so bliebe er bei seinem Rechtsvorschlag vor den Eidgenossen ¹⁾. Die Missive wurde darauf den beiden Rittern übersandt ²⁾, worauf sich Laubenberg mit neuen Klagen nach Innsbruck wandte, weil der Abt aus „ungegründtten erdichten ursachen“ die gütlichen Unterhandlungen abgeschlagen habe. Er rief die Regierung von neuem um Schutz an, oder aber sie möge ihm gestatten, auf die Güter des Abtes zu greifen. Es wäre für ihn geradezu schimpflich, wenn ihm seine Obrigkeit, wie früher, als er mit Zürich und St. Gallen in Streit gelegen ³⁾, dieses Vorgehen von neuem verbieten würde ⁴⁾.

Doch es half alles nichts. Die vorderösterreichische Regie-

¹⁾ St.-A. Tom. 304. 12. Febr. 1539.

²⁾ St.-A. Tom. 304. Datum 14. Febr. 1539.

³⁾ Siehe oben.

⁴⁾ St.-A. Tom. 304. Datum 12. April 1539.

rung wollte in Anbetracht der „gefährlichen Läufe“ von dem tätlichen Vorgehen der Edeln nichts wissen und befahl Laubenberg bei der Ungnade des Königs, den Austrag des Handels auf gütlichem oder rechtlichem Wege zu betreiben ¹⁾. Andererseits gab sie Kantz den Befehl, auf Kosten des Laubenberg so bald als möglich zu Abt Diethelm zu reiten und sein Äußerstes zu tun, die Ansprecher zu befriedigen oder dann den Abt zu vermögen, daß er die Regierung vermitteln lasse ²⁾. Doch da Laubenberg die Kosten der Reise des Amtmanns nicht selbst bezahlen wollte, ritt Kantz auf eigene Rechnung zum Abt, schrieb aber Laubenberg „will euch etwo auf ain schlafftrunckh zu Laubenberg sovil weins außtrinckhen, dardurch ich der zerung widerumb einkommen mag ³⁾. Aber trotz aller Anstrengungen erreichte Kantz beim Abte nichts. Diethelm beteuerte wiederum, daß es nur ein Scheinkauf gewesen, bei dem die Edelleute „weder haller noch pfening“ bezahlt hätten. Er wolle sich überhaupt mit den beiden auf keine weitem Erörterungen wegen des Geldes einlassen, bis sie ihn, seinen Vater und seinen Bruder für Ehreleute erklärt. Erst dann werde er die Unterhandlungen wieder aufnehmen. Er hätte zwar „gar kain scheuchen“ davor, die Sache vor der Regierung zu vertreten. Aber der Weg nach Innsbruck sei „eben wit“ und er mit Geschäften überhäuft. Auch wolle er sie nicht mit dieser Affaire belästigen. Deshalb sollten je zwei Männer von beiden Parteien einen gütlichen Vergleich herbeiführen. Mißlinge das, so sei er weiterhin bereit, vor den Eidgenossen Rede und Antwort zu stehen. Er hoffe, die Regierung werde den Laubenberg mit seinen Forderungen auf die Erbeinigung verweisen ⁴⁾. Als Kantz dem Jos von Laubenberg vom Inhalt des äbtischen Briefes Kenntnis gab, wandte sich dieser mit

1) St.-A. Tom 304. Datum 16. April 1539.

2) St.-A. Tom. 304. Datum 16. April.

3) St.-A. Tom. 304. Datum 23. April 1539.

4) St.-A. Tom. 304. Wolfgang Kantz an die Regenten etc. zu Innsbruck, dd. 25. Mai 1539.

neuen heftigen Klagen über die unbegründeten „auf und umzug“ nach Innsbruck. Er nehme kein Wort zurück, das er über den Abt geäußert, weil er ihn und die Seinen nicht besser machen wolle, als sie ihm erschienen seien. Trotz vieler Schreiben von ihm und seinen Freunden hätte er nämlich nie erfahren können, worin eigentlich die Schmähungen bestanden haben sollten. Wie sehr der Abt gegen früher gemachte Versprechungen handle, könne die Regierung aus den sechs beigelegten Kopien von äbtischen Schreiben ersehen. Er könne aus früher erwähnten Gründen ¹⁾ das Recht nicht vor den Eidgenossen nehmen. Zudem beziehe sich die Erbeinigung nicht auf die äbtischen Güter, an welchen er sich schadlos halten wolle, da diese erst vor vier oder fünf Jahren vom Abte dem Grafen von Montfort abgekauft worden seien, während der Abschluß der Erbeinigung viel weiter zurückliege. Er hoffe also, daß ihm die Regierung nun erlaube, auf genannte Güter des Abtes greifen zu dürfen, dann werde er mit Hülfe des Allmächtigen und seiner Freunde wohl zum Ziele kommen ²⁾.

Die Regierung ging aber auf die Bitte Laubenbergs wieder nicht ein, indem sie wie früher schon erklärte, daß ein solches Vorgehen der Erbeinigung zwischen Österreich und den Eidgenossen, in welche auch der Abt inbegriffen sei, zuwiderlaufe. Doch verwandte sie sich nun für die Edelleute bei der schweizerischen Eidgenossenschaft. Am 8. Dezember 1539 erschien Dr. Ulrich Schmotzer als Gesandter der Innsbrucker Regierung in Baden. Er sollte allen Fleiß anwenden, daß die Orte den Abt von St. Gallen dazu brächten, sich mit den Rittern gütlich und geziemend zu vergleichen. Aber die Eidgenossen wollten nichts mit dem Handel zu tun haben und wiesen die Laubenberg und Sürgenstein vor das Reichskammergericht ³⁾. Das war nun freilich nicht, was Laubenberg wünschte; denn rief er diese Instanz in dem Streit

¹⁾ Siehe oben.

²⁾ St.-A. Tom. 304.

³⁾ St.-A. Tom. 304. Datum 7. Jan. 1540.

an, so war zu erwarten, daß er in absehbarer Zeit nicht beigelegt würde.

So wandte er sich Ende Januar 1540 von neuem an die vorderösterreichische Regierung um Rat und Hilfe. Der Badener Abschied bewiese ihm, daß der Abt ihn nur hinhalten wolle. Daß ihn die Tagsatzung an das Reichskammergericht gewiesen, sei zweifellos auf Begehren Abt Diethelms geschehen, während ihm doch dieser das Recht auf die Erbeinigung vorgeschlagen habe. Die Regierung könne daraus wohl entnehmen, „was ungegründter fluchten unnd wanckelmüettig handlung“ sich der geistliche Herr ihm gegenüber erlaube. „so ist mir gleich so wee als vor, und bin, im grundt zü reden, gegen im rechtloss“¹⁾.

Laubenberg hatte wiederum zum Schluß seine Obrigkeit ersucht, ihm zu erlauben, auf jene beiden äbtischen Höfe Scheidegg und Weiler greifen zu dürfen. Er wolle dann jedem, der ihm deswegen das Recht nicht erlassen wolle, solches vor König und Regierung gestatten. Man ist aber in Innsbruck wie die beiden früheren Male auch jetzt nicht darauf eingegangen.

Wiederum wandte sich jetzt Laubenberg an den Bregenzer Amtmann und eröffnete ihm, er wolle nun endlich solch „unerbarerer vergwaltigung“ von seiten des Abtes los sein und mit ihm einmal „mit spitz oder knopff hindurch khomen“. Es solle jetzt etwas gehen. Trotz körperlicher Schwäche wolle er kommenden Freitag oder Samstag selbst nach Innsbruck reisen und wenn möglich die königliche Majestät persönlich um Hilfe angehen²⁾.

Ob das geschehen ist, wissen wir nicht. Zwar steht auf Seite 1 von Band 305 der Stiftsbibliothek: Akta und handlungen des Jahrs 1540. Aber Stipplin bemerkt dazu, er wolle nur die notwendigsten Aktenstücke aus dem Streit um die 6000 Gl. hier einreihen, „damit der güttige leser nit lenger aufgehalten werde“.

¹⁾ St.-A. Tom. 305. Jan. 1540.

²⁾ St.-A. Tom. 304, undatiert. Das Schreiben gehört aber chronologisch in den Anfang des Jahres 1540.

Allein diese Dokumente sind in dem Bande nicht mehr zu finden. Sie scheinen bei Herstellung des Sammelbandes 305, welcher alles zum Jahr 1540 gehörige Aktenmaterial enthalten sollte, verloren gegangen zu sein. Immerhin resümiert Stipplin den weitem Verlauf des Handels. Darnach hat Laubenberg dem Abte weiterhin keine Ruhe gelassen, indem er die Innsbrucker Regierung beständig drängte, daß alle Gefälle, welche der Abt auf österreichischem Gebiet zu erheben hatte, mit Beschlag belegt würden. Aber trotz eifrigster Bemühungen bei seiner Obrigkeit und auch bei den Eidgenossen drang er nicht durch; wegen der Erbeinigung, meint Stipplin; doch wohl eher deshalb, weil die Innsbrucker Regierung nicht über gütliche Vermittlung und friedlichen Austrag des Streites hinausgehen wollte. Sie war durch Kantz sicherlich genügend aufgeklärt worden, wie anfechtbar die Ansprüche der streitlustigen Ritter seien, und dann hatte ja der Abt die Eidgenossen auf seiner Seite.

Wenn dann freilich die königliche Regierung, wie wir sahen, dem Wolfgang Kantz bei seiner Vermittlung nicht einmal die Reisekosten von Bregenz nach St. Gallen bezahlen wollte, so wirft das ein merkwürdiges Licht auf die Hilfsbereitschaft der Regierung gegenüber ihrem königlichen Rate Laubenberg.

So konnte der Abt an seinem Angebot, das er von Anfang an gemacht, festhalten, Laubenberg und Sürgenstein 300 Gl. zu geben „für kosten und schaden, mühe und verehrung“, was freilich die Edelleute auch fernerhin nicht annehmen wollten¹⁾.

So zog sich der Handel weiterhin in die Länge. Der alte Laubenberg starb darüber hinweg und auch sein Schwiegersohn Sürgenstein. Erst jetzt konnte man an eine Beilegung des langwierigen Streithandels denken. Daß nun der Abt erst recht Sieger blieb, nachdem sein Hauptgegner, der grimme Jos von Laubenberg, gestorben, versteht sich von selbst.

Am 21. März 1552 wurde man handelseinig. „Hanns Joachim von Laubenberg zu der alten Laubenberg und Gebhart von

¹⁾ St.-A. Tom. 305.

Schellenberg zu Staufen „als vogt und vormünder weylund des edlen vesten Hanns Ulrichs von und zum Sürgenstein seligen gelassen egemachel und khinder“ begnügen sich mit 300 Gl., welche ihnen vom Abt bar ausbezahlt werden. Sie erklären den früheren Kaufvertrag um die 6000 Gl. für einen „schynkouff“ und bezeugen ausdrücklich, daß ihnen der Abt die 300 Gl. gegeben, „umb und von wegen des ufferloffenen costenns, schadens, mhüe und arbeit, so dann die edlen und vesten Jos von Loubenberg zü der alten Loubenberg und vorgedachter Hans Ulrich von Sürgenstein selig inn dem schynkouff der sechstusennt guldin gehept haben“ ¹⁾.

1) St.-A. Kopialbuch: Band A S. 101/102.